

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

01

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld

-Umwelt-

z. H. Frau Baumhove

F.- Ebert- Str. 7

48653 Coesfeld



27. Oktober 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.1-02.1

Auskunft erteilt:
Herr Steiner

Durchwahl:
411-1448
Telefax: 411-81448
Raum: 208
E-Mail:
andreas.steiner
@brms.nrw.de

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;
Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern**

Ihr Schreiben vom 20.10.2014

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Baumhove,

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus
luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken er-
hoben werden.

Die Unterlagen liegen wieder anbei.

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Andreas Steiner)

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZ00000094452

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

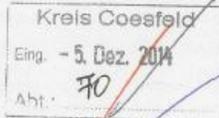
02

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung-70-Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



01. Dezember 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32.2.2.3

Auskunft erteilt:
M.Rohlmann

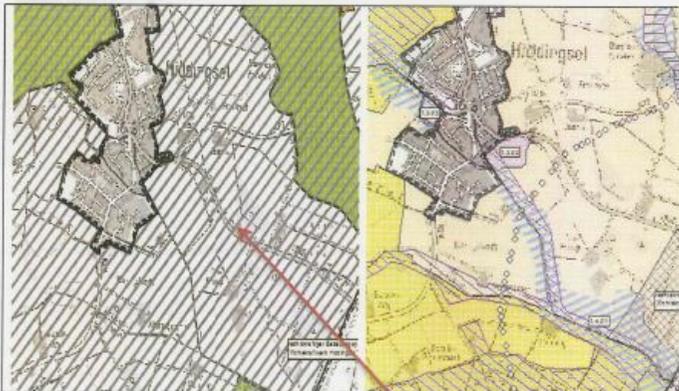
Durchwahl:
411-1775
Telefax: 411-81775
Raum: 216
E-Mail:
melanie.rohmann
@brms.nrw.de

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Beteiligung TöB gem. §§ 27 und 27c Landschaftsgesetz
Ihr Schreiben vom 20.10.2014

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Grömping,

mit Ihrem Anschreiben baten Sie uns, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf
des Landschaftsplanes Buldern vorzubringen.

Dazu führen wir folgende Punkte an:



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED3333

Gläubiger-ID
DE5922Z00000094452

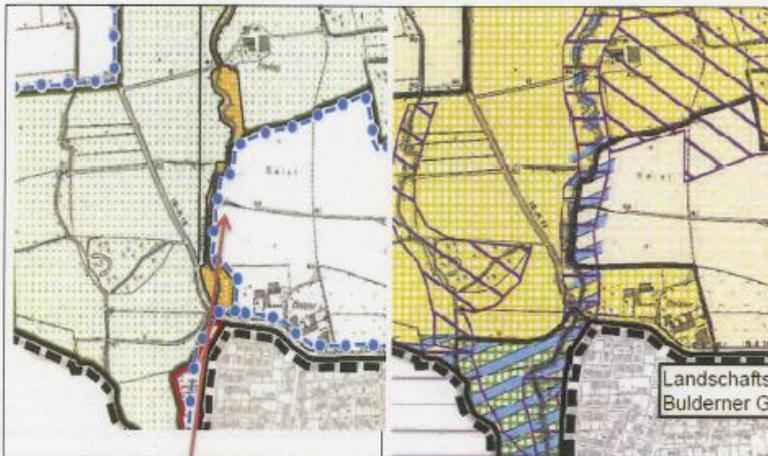
Im wirksamen Regionalplan Münsterland ist hier (entlang Kleuterbach) ein BSN
dargestellt. Eine "Unterschutzzstellung" ist neben einer Darstellung als Bereich für die
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen in
der Entwicklungskarte auch in der Festsetzungskarte zu verankern. Hier sollte eine
Schutzausweisung nach dem LG NRW bzw. BNatSchG erfolgen.

Der Kleuterbach verläuft im Abschnitt südlich von Hiddingsel stark begradigt und
weist keine entsprechend hohe strukturelle Vielfalt auf, die eine Schutzgebietsaus-
weisung rechtfertigen würde. Der Regionalplan sieht hier mit seinen Ausweisungen
Planungen vor, die mit der in der Örtlichkeit vorzufindenden Schutzwürdigkeit nicht
vereinbar sind.



Ziel 26 des Regionalplans (27.06.2014) besagt, dass Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanungen zu sichern sind. Unter 26.2 -der in Verbindung mit den als BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) dargestellten Bereichen steht- ist festgelegt, dass die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind.

D. h. dass eine bloße Darstellung eines zu entwickelnden Bereichs ohne die Schutzausweisung z. B. als Naturschutzgebiet usw. dem Ziel nicht gerecht wird.



Auch hier ('Großer' Hagenbach) ist die Grenze der Unterschutzstellung zu überprüfen.

Im Umweltbericht erwähnen Sie die Sachlichen Teilpläne der Fortschreibung des Regionalplans. Hier ist anzufügen, dass der Regionalrat am 30.06.2014 den Erarbeitungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan Energie gefasst hat. Damit sind, im Aufstellungsverfahren des STE, die darin befindlichen Ziele bereits jetzt zu berücksichtigen. Wir bitten dieses dem Text hinzuzufügen und sich mit den Zielen konkret auseinanderzusetzen sofern es die Landschaftsplanung betrifft.

Konkret handelt es sich um das Ziel 9 des STE. Dieses betrifft die Darstellung von besonderen Bauflächen für Solarenergieanlagen. Unter Punkt 9.3 heißt es: Bei der

Dem Kleuterbach ist in der Festsetzungskarte der Festsetzungsraum 5.1.07, in der Entwicklungskarte der Entwicklungsraum 1.4.01 mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung, Entwicklung, oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ zugeordnet. Zu diesen Räumen bzw. Zielen sind in den textlichen Festsetzungen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktion formuliert.

Die Festlegung von Schutzgebieten soll sich an den ausgewiesenen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) orientieren. Eine vollkommen identische Ausweisung der Schutzgebiete gegenüber der regionalplanerischen Darstellung ist nicht zwingend gefordert. In fachlich vertretbaren Fällen dürfen auch Abweichungen entstehen.

S.o.

Auch hier stellt sich die östlich an den Hagenbach angrenzende Landschaft nicht in einer entsprechend schutzwürdigen Qualität dar. Der Hagenbach selbst ist jedoch gemäß der regionalplanerischen Vorgaben als Schutzgebiet (hier geschützter Landschaftsbestandteil = LB) ausgewiesen. Die Abgrenzung der BSN und BSLE im Regionalplan verläuft großmaßstäblich quer über die angrenzenden Flächen. Im Landschaftsplan wurde somit die nächste plausible und fachlich vertretbare Grenze für die Ausweisung des LB gewählt.

Im Rahmen der weiteren Überarbeitung des Landschaftsplans wurden die Regelungen zur Windkraft in Schutzgebieten weiter konkretisiert. Die dargestellten Windenergiebereiche des sachlichen Teilplans Energie sind bereits nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.



Inanspruchnahme der o. g. Flächen (gemeint sind die Halden und Deponien deren besondere Rekultivierungsaufgaben dies zulassen oder die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen; die baulich geprägten Konversionsflächen oder die Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen) ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, der wertvollen Kulturlandschaften und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Unter Hinweis auf den Flächendruck im Außenbereich und auf das Landschaftsbild -in dem Erläuterungstext- könnte auch hier die Landschaftsplanung steuernd eingreifen.

Zusätzlich naheliegend sind die Gedanken des Grundsatzes 2 aufzugreifen.

Im Grundsatz 2.1 steht: " Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durchgeführt werden, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Hierzu heißt es in den Erläuterungen, die konkret auf die Aufgaben der Landschaftsplanung hinweisen:

Rdnr. 124: Im Rahmen der weiter steigenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung nimmt der Druck auf die noch vorhandenen Grünlandflächen zu. Daher sollte im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. mit fachgesetzlicher Regelungen Sorge getragen werden, den Grünlandumbruch zum Zwecke des Anbaus energetischer Rohstoffe einzudämmen.

Rdnr.125: Die nachfolgenden Planungsträger z. B. Landschaftsplanung sollen sich mit den Folgen des Anbaus von Energiepflanzen stärker als bisher auseinandersetzen und, wenn möglich, Regelungen zur Steuerung des Biomasseanbaus aufstellen. Damit einhergehend soll das Ziel des EEG unterstützt werden, den Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen verstärkt auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Melanie Rohlmann

Die Festsetzung von Schutzgebieten ergibt sich aus der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und dem Schutzzweck. Sie erfolgt nicht präventiv zum grundlegenden Schutz der umliegenden Flächen vor potentiellen besonderen Bauflächen. Die Ge- und Verbote der Schutzgebiete greifen die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten jedoch auf und machen an entsprechender Stelle Vorgaben zur Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. In erster Linie sind jedoch auch hier die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Laut Dauergrünlanderhaltungsverordnung des Landes NRW (DGL-VO NRW) darf der landwirtschaftliche Flächenanteil an Grünland nicht weniger als fünf Prozent betragen. Dauergrünland darf demnach nicht mehr in eine andere landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Eine Umbruchgenehmigung ist nur noch unter Einhaltung konkreter Vorgaben aus der DGL-VO NRW möglich.
In Naturschutzgebieten ist der Grünlandumbruch grundsätzlich verboten.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich werden im Kreis Coesfeld über den Landschaftsplan nur Festsetzungen des Status quo getroffen. In LSG gilt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft als nicht betroffene Tätigkeit. Eine Beschränkung auf eine bestimmte vorgegebene Nutzung ist daher nicht möglich und in der Landschaftsplanung des Kreises Coesfeld nicht üblich.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

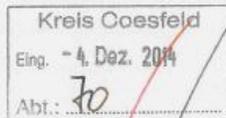
03

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • Postfach 1142 • 48631 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Abt. 70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



03. Dezember 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.3-5255-GNr.8-Böw/Thr

Auskunft erteilt:
Herr Böwing

Durchwahl:
02541 911-236
Telefax: 0251 411-85009
Raum: S 221
E-Mail:
heinz.boewing
@brms.nrw.de

Aufstellung des Landschaftsplanes "Buldern";
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c LG

Ihr Schreiben vom 20.10.2014
Ihr Zeichen: 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen gegen die Aufstellung
des Landschaftsplanes "Buldern" keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Böwing)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 911-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

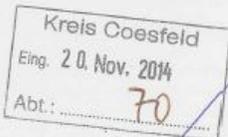
04

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



18. November 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
52.00.12-003/2014.0038

Auskunft erteilt:
Herr Frank Gebauer
Frau Roswitha Koenigsmann
Durchwahl:
411-1557 / 5646
Telefax: 411-81557
Raum: R 209 / R 210
E-Mail:
frank.gebauer
@brms.nrw.de

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
Landschaftsgesetz - LG

Ihr Schreiben vom 20.10.2014 - Az. 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus
Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. Aufstellung des
Landschaftsplans Buldern keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft,
abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie
Altlasten/Bodenschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Gebauer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED333

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

05

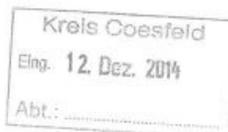
**Dachverband der Wasser- und Bodenverbände
im Kreis Coesfeld e.V.**

c/o Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Kreisverband Coesfeld

DaWaBoCoe e.V.
c/o WLW-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den Landrat
des Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld



DaWaBoCoe e.V.

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27
Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 12.12.2014 / Br

Ihr Ansprechpartner: **Herr Brömmling**

Stellungnahme

des Dachverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld e.V.

zur Aufstellung des Landschaftsplans Buldern;

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c LG

(AZ: 70.2.4.101)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband möchte im Namen der im Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern befindlichen Wasser- und Bodenverbände hierzu Stellung nehmen.

Die Wasser- und Bodenverbände sind gemäß ihrer Satzungen für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss von den Flächen und innerhalb der Gewässer verantwortlich.

Bestimmungen und Anordnungen, die im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Buldern Nachteile und Erschwernisse für die Verbände bei ihrem gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrag herbeiführen, können von diesen **nicht** hingenommen werden (s. insbesondere WVG § 2 und entsprechender Paragraph zu den Aufgaben in den Verbandssatzungen). Dies bitte ich bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Auf die Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLW), Kreisverband Coesfeld, wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Brömmling
i. A. Brömmling

Gemäß der textlichen Festsetzungen (Gebote bzw. nicht betroffene Tätigkeiten in den verschiedenen Schutzgebietskategorien) ist die Unterhaltung der Gewässer in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Die Schutzgebietsausweisungen mit ihren Ge- und Verboten stehen dem Auftrag der Wasser- und Bodenverbände daher nicht entgegen, sondern unterstreichen diesen vielmehr.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes wird separat behandelt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

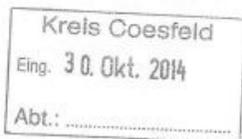
06



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Frau Baumhove

48651 Coesfeld



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark
Telefon 0221 141-3475
Telefax 069 265-49333
thorsten.schwark@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L-(A) Sh TöB-Köf-14-9303 (15792)

23.10.2014

Ihr Zeichen 70.2.4.101 / Ihre Nachricht vom 20.10.14

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern

hier: **Beteiligung der TöB gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG**

Sehr geehrte Frau Baumhove,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Betriebliche Belange der DB Netz AG, DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.

Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.

Die DB Netz AG, die DB Station&Service AG und die DB Energie GmbH haften für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen.

2.1.1 D 3.
2.2.1 D 7.

Der Hinweis wird unter Verweis auf § 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Kenntnis genommen.

In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind. Dies gilt auch für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben.

2/2

Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. 
Bonner

i. A. 
Schwark

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

07

Baumhove, Lara

Von: Eckhard.Boeker@telekom.de
Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2014 14:23
An: Baumhove, Lara
Betreff: Aufstellung des Landschaftsplans Buldern, Ihr Az: 70.2.4.101 vom 20.10.2014, WMSTI: 52644073

Sehr geehrte Frau Baumhove,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Landschaftsplan bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Böker

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technische Infrastruktur Niederlassung West
 Eckhard Böker
 Referent
 Dahlweg 100, 48153 Münster
 +49 251 78577-7710 (Tel.)
 E-Mail: Eckhard.Boeker@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
 Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190
 Sitz der Gesellschaft Bonn
 USt-IdNr. DE 814645262

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

08



PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
 Telefax 0201/36 59 - 160
 E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
 Durchwahl 0201/36 59 - 324

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen
 Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. - 4. Dez. 2014
Abt.:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
70.2.4.101, Baumhove	06.11.2014	PLEdoc GmbH	1246817	03.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern

hier:

1. Ferngasleitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH, DN 1100, mit Ausblaseleitung DN 400, mit Betriebskabel, Blatt 736 bis 760, Schutzstreifenbreite 15 m
2. geplante Ferngasleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH, DN 1200, Sollschutzstreifenbreite 10m
3. Ferngasleitung Nr. 27 der Open Grid Europe GmbH, DN 900, mit Ausblaseleitung DN 300, mit Betriebskabel, Blatt 108 bis 132, Schutzstreifenbreite 15 m
4. Ferngasleitung Nr. 63/12 der Open Grid Europe GmbH, DN 200, Blatt 1 Schutzstreifenbreite 8 m
5. Ferngasleitung Nr. 27/7 der Open Grid Europe GmbH, DN 100, Blatt 1 Schutzstreifenbreite 8 m
6. Nachrichtenkabel Nr. 999/063/5 der Open Grid Europe GmbH, DN 200, mit Betriebskabel, Blatt 1 Schutzstreifenbreite 8 m
7. Ferngasleitung Nr. 63/15 der Open Grid Europe GmbH, DN 400, auf dem Blatt 738 der Leitung Nr. 63

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Landschaftsplans Buldern von Ihrer Homepage heruntergeladen. In die beiliegenden Ausdrucke der Entwicklung- bzw. Festsetzungskarte haben wir die Verläufe der vorhandenen Versorgungsanlagen eingetragen und

Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Der Verlauf der geplanten Ferngasleitung ist in diesen Plänen gestrichelt in blauer Farbe eingezeichnet.

Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beiliegenden Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in das Planwerk zur Aufstellung des Landschaftsplans zu übernehmen.

Wie dem Landschaftsplan zu entnehmen ist, queren die vorhandenen Versorgungsanlagen und die geplante Ferngasleitung Nr. 463 den Geltungsbereich, der als „Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt werden soll.

Wir bitten, bei der Aufstellung des Landschaftsplans und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass für die Trasse der geplanten Leitung Nr. 463 derzeit das ROV läuft und am 11.12.2014 der Erörterungstermin stattfindet. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung Nr. 463 in der dargestellten Trasse sollte als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen übernommen werden.

Ferner gilt, dass sich durch die Änderung des Landschaftsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Dies gilt auch hinsichtlich der notwendigen Arbeiten zur späteren Verlegung der derzeit geplanten Ferngasleitung Nr. 463. Die vorgenannten Arbeiten an den Versorgungsanlagen werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:

- Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidarbeiten ausgeführt werden dürfen.
- Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.
- Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird nicht gefolgt. Die Darstellung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Eine entsprechende Einordnung in die Systematik der Schutzgebietsfestsetzungen besteht bereits. Für Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist diese bspw. unter 2.2.1 F (Ausnahmen) Nr. 1 d.) zu finden.

Für die Neuanlage von Leitungen in Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW ein Befreiungsantrag bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen.

s. o.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplans steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

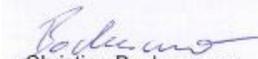
- Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt.
- Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der jeweiligen Versorgungsanlage vorgenommen werden.

Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.

Von dem Landschaftsplan „Naafbachtal“ werden weder vorhandene noch geplante Gasversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH betroffen. Gleiches gilt für von ihr betreute und betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Buldern keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Christine Bockermann


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Planunterlagen

Verteiler
TBW Werne, Herrn Dr. Hambrecht / Herrn Zegar / Herrn Heyn
TBWN Ummeln, Herrn Herden
KRL Ruhrallee, Herrn Dr. Bala / Herrn Majert
TPLP Ruhrallee, Herr Ulbrich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen werden im Vorfeld die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen informiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

09	<p style="text-align: right;">Evangelische Kirche von Westfalen</p> <p>Das Landeskirchenamt Baureferat</p> <p>Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld</p> <p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 07. Nov. 2014 Abt.: </div> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Ihr Schreiben vom</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>70.2.4.101</td> <td>20.10.2014</td> <td>Kr/Hse</td> <td>05.11.2014</td> </tr> </table> <p>Ev. Kirchengemeinde Dülmen Aufstellung Landschaftsplan Buldern des Kreises Coesfeld</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Krome Landeskirchenoberbaurat</p> <p>F.d.R. Im Auftrag</p> <p><i>He</i></p>	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum	70.2.4.101	20.10.2014	Kr/Hse	05.11.2014		<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum								
70.2.4.101	20.10.2014	Kr/Hse	05.11.2014								

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

10

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Baureferat

Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
06. Nov. 2014
Aptg.

Kreis Coesfeld
Eing. 06. Nov. 2014
Abt.:

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
70.2.4.101	20.10.2014	Kr/Hse	04.11.2014

Ev. Kirchengemeinde Senden
Landschaftsplan Buldern
des Kreises Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Krome
Landeskirchenoberbaurat

F.d.R.
Im Auftrag

Hse

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

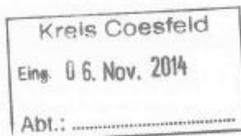
Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

11



GELSENWASSER AG - Postfach 12.52 - 99332 Lodinghausen

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Ihr Zeichen: 70.2.4.101
Ihre Nachricht vom: 20.10.2014
Unser Zeichen: blt-bi

Name: Christian Suttrop
Telefon: 02591/24 2-12
Telefax: 02591/24 2-44

Datum: 05. November 2014

Aufstellung des Landschaftsplanes "Buldern"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.V. Holbe i.V. D. Dietl

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

12



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Gemeinde Nottuln - D - 48292 Nottuln

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 12. Dez. 2014
Abt.:

BAUEN UND ORDNUNG

Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Es schreibt Ihnen: Herr Fuchte
Zimmer: 816
Telefon: 02502 / 942-310
Fax: 02502 / 942-224
E-Mail: fuchte@nottuln.de

Nottuln, 11. Dezember 2014

Stellungnahme zum Landschaftsplan „Buldern“

Sehr geehrte Damen und Herrn,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Buldern“.

Seitens der Gemeinde Nottuln bestehen keine Anregungen und Bedenken. Auf die Stellungnahme der Gemeindegewerke Nottuln vom 31.10.2014 weise ich jedoch hin.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Fuchte
Fachbereichsleitung

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme wird separat bearbeitet.

13

DER BÜRGERMEISTER



GEMEINDE
SENDEN

Kreis Coesfeld
Eing. 11. Dez. 2014
Abt.:

Gemeinde Senden - Postfach 1251 - 48303 Senden

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Frau Baumhove
Friedrich-Ebert-Straße 7
48651 Coesfeld

Aktenzeichen	IV
Auskunft erteilt	Herr Busche
Durchwahl	02597 - 699 - 303
Vermittlung	02597 - 699 - 0
Telefax	02597 - 699 - 666
E-Mail	c.busche@senden-westfalen.de
Internet	http://www.senden-westfalen.de
Datum	06.12.2014

**Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Guten Tag Frau Baumhove,

seitens der Gemeinde Senden werden zum vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans „Buldern“ keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Allerdings möchte ich einen Hinweis zu den beiden auf Sendener Gebiet befindlichen Biotopen geben. Hier sollten die Lage- und Flurstückskennzeichnung angepasst werden:

GB-4110-0024: Es handelt sich nur um das Flurstück 39 tlw.

GB-4110-0025: Die Lage befindet sich im Schölling und es handelt sich nur um das Flurstück 311.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Busche

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Angaben zu den beiden gesetzlich geschützten Biotopen wurden entsprechend überarbeitet.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

14



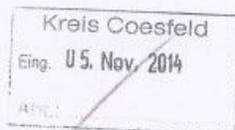
Gemeindewerke Nottuln Der Betriebsleiter



Gemeindewerke Nottuln, Postfach 1140 -D- 48292 Nottuln

Kreis Coesfeld
70- Umwelt

48651 Coesfeld



Straßenwesen

Stiftsstraße 10
48301 Nottuln
Es schreibt Ihnen: Herr Pieper
Zimmer: 10
Telefon: 02502 / 942-426
Fax: 02502 / 942-221
E-Mail: pieper@nottuln.de

Nottuln, 31.10.2014

Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplans Buldern 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindewerke Nottuln unterhalten im geplanten Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Buldern Abwassersammelleitungen und Trinkwasserversorgungsleitungen. Für die bauliche Erhaltung und den Neubau von zusätzlichen Leitungen sind entgegen 2.2.1 „Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete B Verbote“ bauliche Anlagen und Leitungen aller Art zu genehmigen und den Bau zu gestatten.

Im geplanten Landschaftsschutzgebiet unterhalten die Gemeindewerke Nottuln Hochwasserschutzdeiche, die entsprechend dem Ergebnis von Deichsauen unterhalten werden müssen. Für diesen Zweck ist es unerlässlich entgegen den in den Allgemeinen Festsetzungen definierten Verboten, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren. Außerdem ist für Deicherhaltungsmaßnahmen entgegen den Verboten die Veränderung der Oberflächengestaltung zu gestatten.

Ich bitte für die oben genannten Zwecke die Belange der Gemeindewerke Nottuln zu berücksichtigen und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern den Gemeindewerken Nottuln die Befreiung von den zuvor genannten Verboten zu erteilen.


Pieper
(Betriebsleiter)

Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, sind von den Verboten der Schutzgebietsfestsetzungen nicht betroffen (siehe bspw. 2.1.1 D Nr. 7 im Landschaftsplan-text).

Für die Neuanlage von Leitungen in Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz ein Befreiungsantrag bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Für die Neuanlage in Landschaftsschutzgebieten besteht entsprechend 2.2.1 F (Ausnahmen) Nr. 1 d.) im Landschaftsplan-text die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

S.o.
Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen müssen für den jeweiligen Fall separat beantragt und erteilt werden.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

15

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Fr. Baumhove
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 897-0
Fax: +49 (0) 21 51 897-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00
Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 31.10.2014
Gesch.-Z.: 31.120/717/2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Ihr Schreiben vom 20.10.2014, Zeichen: 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Baumhove,

Zur Aufstellung des o.g. Landschaftsplans nehme ich im Hinblick auf das **Schutzgut Boden** wie folgt Stellung:

Wie in unsrem Schreiben vom 21.10.2013 (Gesch.-Z.: 31.120/6687/2013) bereits dargelegt, stellt der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004¹) als Bodenschutz-Fachbeitrag für Planungsfragen zur Verfügung. Danach kommen im Plangebiet Böden vor, die als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig eingestuft worden sind. Die auf der CD ausgewiesenen Böden sind nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen.

Aus diesem Grund empfehle ich dringend, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern auftretenden schutzwürdigen Böden beispielsweise in den Kapiteln 2.1 „Naturschutzgebiete“, Kap. 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ und Kap.2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ unter der Rubrik „Schutzzweck“ zu erwähnen.

¹ "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, Geologischer Dienst - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 (ISBN 3-86029-709-0); zur kostenfreien WMS-Version siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf und http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans erfolgte eine entsprechende Einarbeitung der schutzwürdigen Böden.
Der Forderung wird gefolgt.

Sofern es Ihnen nicht möglich ist, unserer CD-ROM „Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW mit der Karte der schutzwürdige Böden“ entsprechend auszuwerten, sind wir gerne bereit, Ihnen die Detailinformationen über die schutzwürdigen Böden in den oben genannten Entwicklungsräumen, in den Naturschutzgebieten, in den Landschaftsschutzgebieten und in den geschützten Landschaftsbestandteilen zur Verfügung zu stellen. Bitte schicken Sie uns für diesen Fall eine Email (stefan.miara@gd.nrw.de) oder rufen Sie einfach an (Dr. Miara: 02151-897380). Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Miara)

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

16

HWK
HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 – Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 10.12.2014
Abt.:

Unser Zeichen (bitte angeben):
B3.3 Hj/Thm

Datum:
08.12.2014

Ihre Fragen beantwortet:
Norbert Hejna
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
norbert.hejna@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Landschaftsbild der Baumberge gehörten schon immer Handwerksbetriebe, die seit mehreren Hundertjahren hier ansässig sind. Neuerdings haben sich weitere Berufsgruppen hier angesiedelt.

Mit der Reduzierung ihres Bestandsschutzes durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes können diese Betriebe nicht leben, da sie dadurch nicht wirtschaftlich existenzfähig bleiben. Auch bieten Handwerksbetriebe ideale Voraussetzungen für landwirtschaftliche Folgenutzungen, die im Rahmen des Strukturwandels eintreten können. Die Rechtsgrundlage ist in der Regel der § 35 BauGB.

Die Darstellungen zum Schutz der Landschaft und die Gebots- und Verbotsliste des Landschaftsplanes reduzieren die Bau- und Nutzungsrechte nicht nur auf den Bestand sondern sie greifen ein und reduzieren die Nutzungsmöglichkeiten über den Gesetzesrahmen des § 35 BauGB hinaus. Die Bau- und Nutzungsverbote bedeuten eine Einschränkung der allgemeinen Baufreiheit.

Das generelle Bauverbot des Landschaftsschutzgesetzes ist nicht nur für landwirtschaftlich privilegiertes Bauen aufzuheben – wie hier vorgesehen – sondern auch für bestehende und zukünftige Nutzungen des zu erwartenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der Landschaftsplan zu ändern. Die Privilegieren von Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben gemäß § 35 Absatz. 1 Nr. 3 BauGB darf nicht eingeschränkt werden.

Landschaftlich verträgliches Bauen und Wirtschaften muss auch im geschützten Außenbereich möglich sein. Gerade weil zu erwarten ist, dass viele Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Es muss eine entsprechende Klausel in der Verbotsliste berücksichtigt werden, damit der Verfall der Gebäude gestoppt wird.

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Volksbank Münster
BLZ 401 600 50
Konto 400 807 100
BIC GENODEM3333
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00



2.2.1 B
Nr. 1

2.2.1 F
Nr. 1

Verweis auf das „Merkblatt Bestandsschutz“ auf der Internetseite der Handwerkskammer:

„Dient die bauliche Anlage nicht mehr der ursprünglich genehmigten Nutzung oder erfährt die bauliche Anlage eine wesentliche Änderung ihrer Nutzungsintensität (...), kann sich der Eigentümer der Gewerbeimmobilie nicht mehr auf den Bestandsschutz berufen.“

Die Reduzierung des Bestandsschutzes erfolgt nicht durch die Ausweisung von Schutzgebieten über den Landschaftsplan, sondern durch das Baurecht. Im Landschaftsschutzgebiet sind wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb von Naturschutzgebieten weder Hofstellen noch Handwerksbetriebe befinden.

Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch durch landschaftliche Belange in Frage gestellt.

Unter 2.2.1 F Nr. 1 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert.

Die ohnehin sehr begrenzten Möglichkeiten des § 35 BauGB müssen auf jeden Fall erhalten bleiben, insbesondere auch die geringfügige Erweiterung nach § 35 Abs. 4 Satz. 6 BauGB sowie die Erstellung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Für die langfristige Weiterentwicklung ist auch eine Öffnungsklausel des § 35 Abs. 2 BauGB vorzusehen, damit auch zum Beispiel eine so genannte „2. Nutzungsänderung“ ermöglicht wird. Auch die Absicherung von Kulturveranstaltungen und Ausstellungen wären zu beachten.

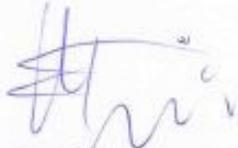
Die von Ihnen formulierten „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ auf S. 61 und 62 sind entsprechend zu ergänzen. Es muss klargestellt werden, dass bei allen Bauvorhaben im Außenbereich die Vorgaben des Baurechtes vorrangig sind, damit der angestrebte Strukturwandel in der Landwirtschaft gelingen kann.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum der gesamte planungsrechtliche Außenbereich zum Schutz durch das BauGB noch zusätzlich durch einen Landschaftsplan geregelt werden muss. Auch geben wir zu Bedenken, dass die großflächigen Planausweisungen von Schutzgebieten bis direkt an die bebauten Ortslagen heran eine große Einschränkung der kommunalen Planungen bedeutet. Hier kann es zukünftig Probleme bei den Siedlungsentwicklungen geben.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Der Landschaftsplan kann und soll – sofern es der Schutzzweck erfordert – weitergehende Festsetzungen treffen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem entsprechenden Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Auf die Siedlungsentwicklung hat der Landschaftsplan somit i.d.R. keinen Einfluss.

Bei Erweiterung des baulichen Innenbereichs nach § 34 BauGB weicht der Geltungsbereich mit seinen Festsetzungen an entsprechender Stelle zurück.

Den Forderungen wird nicht gefolgt.
Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

17



IHK Nord Westfalen | Postfach 4624 | 48022 Münster

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

11. Dezember 2014
PI

Aufstellung des Landschaftsplanes "Buldern"

Ihr Zeichen 70.2.4.101, Ihr Schreiben vom 20.10.2014, Unser Zeichen: 112433
hier: Verfahren gem. §§ 27 a und 27c LG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Landschaftsplan trägt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Bedenken vor.

Die Bedenken richten sich gegen die enthaltenenen Festsetzungen im Umgang mit Gewerbebetrieben im Außenbereich.

Im Landschaftsplan müssen auch die Festsetzungen des Regionalplanes Münsterland, hier insbesondere Blatt 11, hinsichtlich der Darstellungen „Sicherheit und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich enthält der Landschaftsplan Festsetzungen, die es den Gewerbebetrieben erschweren, bzw. unmöglich machen, dass sie sich entwickeln können.

Im Münsterland und auch im Bereich des Landschaftsplanes Buldern haben Gewerbebetriebe im baurechtlichen Außenbereich eine lange Tradition und sind häufig vorzufinden; ihnen kommt eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Unternehmen haben sich an diesen Standorten entwickelt und mit dazu beigetragen, dass das Münsterland eine erhebliche wirtschaftlich-dynamische Entwicklung genommen hat. Darüberhinaus haben diese Betriebe in der Vergangenheit zu erheblichen Anteilen die Arbeitsplatzverluste in der Landwirtschaft abgefangen und dazu beigetragen, dass in der ländlichen Region des Münsterlandes der Strukturwandels erfolgreich bewältigt werden konnte.

Die Vorgaben des Regionalplans wurden berücksichtigt. Im Landschaftsplan wurden keine dem Regionalplan entgegenstehenden Festsetzungen getroffen. Dies betrifft insbesondere den einzigen dort dargestellten Freiraumbereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (siehe 2.2.01 D Nr. 1 im Landschaftsplantext).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb von Naturschutzgebieten weder Hofstellen noch Handwerksbetriebe befinden.

Im Landschaftsschutzgebiet sind wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich an erster Stelle die Vorgaben und Regelungen des Baurechts zu beachten.

Auch Gewerbebetriebe im Außenbereich haben – durch die Entwicklung des Unternehmens selbst – die üblichen Gewerbeflächenbedarfe. Für sie gelten ebenso die Notwendigkeiten aus Kapazitätsausweitungen oder Ersatzinvestitionen.

Die Darstellungen zum Schutz der Landschaft und die Gebots- und Verbotsliste des Landschaftsplanes Buldern reduzieren die Bau- und Nutzungsrechte und gehen über die rechtlichen Regelungen des § 35 BauGB hinaus.

Zu den einzelnen Festsetzungen:

Bei den nicht betroffenen Tätigkeiten (D) fehlen die gewerblichen Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Ortsgebundenheit).

In diesen Kontext aufgenommen werden müssen auch die Gewerbebetriebe, die entsprechend § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB angemessen erweitern wollen.

Hinzuweisen ist auch auf § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

Zu den Abgrabungen müssen die Darstellungen des Regionalplanes Münsterland, Blatt 11 des Planzeichens „Sicherheit und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, Berücksichtigung finden.

Wir bitten darum, diese kritischen Anmerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



Schmitz

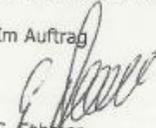
Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch durch landschaftliche Belange in Frage gestellt.

Unter 2.2.1 F Nr. 1 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert.

S. o.

Die Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

18	<p style="text-align: center;">Katholische Kirchengemeinde St. Georg Hiddingsel</p> <p>Kath. Kirchengemeinde St. Georg · Neustr. 34 · 48249 Dülmen</p> <p>Kreis Coesfeld Abteilung 70 – Umwelt Postfach 48651 Coesfeld</p> <p>Kath. Kirchengemeinde St. Georg Neustraße 34 · 48249 Dülmen Tel 02590 853 · Fax 02590 945058</p> <p>Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden In den Dekanaten Coesfeld und Dülmen Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30 · 48249 Dülmen Tel.: 02594 9124-0 · Fax: 02594 9124-99 Mail: zr-duelmen@bistum-muenster.de</p> <p><u>Auskunft erteilt:</u> Frau Mühlenbäumer · Tel. 9124-14</p> <p>Dülmen, den 11.12.2014</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Az: 70.2.4.101</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>mit Schreiben vom 20.10.2014 erhielten wir den Landschaftsplan Buldern. Nach Rücksprache mit dem Grundstücksausschuss möchten wir Bedenken gegen den Bereich in Hiddingsel mitteilen. Die Kath. Kirchengemeinde ist u.a. mit der Fläche Gemarkung Hiddingsel, Flur 7, Flurstück 71 betroffen.</p> <p>In dem Landschaftsplan erläutern Sie die Landschaftsschutzgebiete, u.a. den Bereich „Nonnenbach“ unter 2.2.04. In den 70er Jahren wurde durch die Begradigung des Nonnenbachs, im Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Bulderner Straße, eine starke Veränderung vorgenommen. Die Kath. Kirchengemeinde ist der Ansicht, dass das Bild des Nonnenbachs nicht dem eines Landschaftsschutzgebietes widerspiegelt, da sich u.a. etliche Ackerflächen in diesem Bereich wieder finden.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme der Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag  G. Fehmer Rendant</p>	2.2.04	<p>Der Nonnenbach stellt eine bedeutende Gewässerachse dar, die in ihrer Qualität – auch wenn diese abschnittsweise schwankt – zwingend erhalten werden muss. In Flächenschutzgebieten befinden sich regelmäßig Bereiche, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Zum Erhalt des landschaftlichen Gesamteindrucks (= Landschaftsbild) sind jedoch auch diese Flächen sinnvollerweise einzubeziehen (vgl. A. Schink: Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW. Köln 1989, S. 357). So können auch ackerbaulich geprägte Bereiche oder einzelne begradigte Gewässerabschnitte in ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) miteinbezogen werden, wenn einzelne Strukturen die Qualität in besonderer Weise heraufsetzen, wie es hier der Fall ist.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen bleiben bestehen.</p>
----	---	--------	--

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

19

Baumhove, Lara

Von: Luecke, Herbert
Gesendet: Dienstag, 18. November 2014 15:31
An: Baumhove, Lara
Betreff: WG: Landschaftsplan Buldern
Anlagen: Buldern.doc

Guten Tag Frau Baumhove,
 nachstehende Mail des Kreisjagdberaters, Herrn Dr. Alberty, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Kreisfischereiberater, Herr Wichmann, sieht seinerseits zu dem Landschaftsplan keinen Handlungsbedarf.
 Weitergehende Bedenken bzw. Anregungen werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Herbert Lücke



Abteilung 32 – Sicherheit und Ordnung
 -Allgemeines Ordnungsrecht
 -Untere Jagdbehörde
 -Untere Fischereibehörde
 -Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse
 Schützenwall 18 – 48653 Coesfeld
 Tel. (02541) 183210 Fax. (02541) 183298
 E-Mail: herbert.luecke@kreis-coesfeld.de
 Inernet: www.kreis-coesfeld.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: karl.alberty@ag-coesfeld.nrw.de [<mailto:karl.alberty@ag-coesfeld.nrw.de>]
Gesendet: Dienstag, 18. November 2014 10:45
An: Luecke, Herbert
Cc: Loechtefeld, Svea; Lasogga, Georg
Betreff: Landschaftsplan Buldern

Hallo Herr Lücke,
 anliegend meine Stellungnahme zur Kenntnis und etwaigen weiteren Veranlassung,
 mit freundlichen Grüßen,
 Karl Alberty

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Stellungnahme 23.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

20

66 - Straßenbau und- unterhaltung

Coesfeld, 26. November 2014

Auskunft erteilt: Herr Rörick
 Gebäude: 1, Friedrich-Ebert-Str.7, Coesfeld
 Zimmer: 2
 Telefon: 6606
 Fax: 6699
 E-Mail: hermann.roerick@kreis-coesfeld.de

H. Grömping
 70 – Umwelt
 Untere Landschaftsbehörde

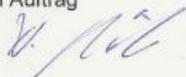
**Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“
 hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
 Landschaftsgesetz - LG**

Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 66 - Straßenbau und- unterhaltung keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird:

Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 15 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 66 - Straßenbau und- unterhaltung vorzunehmen, um

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
 2. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld
 3. der geplante Ausbau der Kreisstraßen
- zu berücksichtigen.

im Auftrag



Rörick

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung wird in den entsprechenden Fällen erfolgen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

21



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde

48653 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
 Postanschrift: 48651
 Abteilung: 70 - Umwelt
 Geschäftszeichen: **2014/0933**
 Auskunft: Frau Polte
 Raum: 313,I, Friedrich-Ebert-Str.7
 Telefon-Durchwahl: 02541 /18-7341
 Telefon-Vermittlung: 02541 /18-0
 Telefax: 02541 /18-7399
 E-Mail: umwelt@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 29.10.2014

Stellungnahme zum Landschaftsplan

Aktenzeichen 70.2.4.101
 Vorhaben: Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern
 Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
 Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des o. g. Vorhabens bestehen aus der Sicht der Abteilung 70.3- Umwelt **keine Bedenken**, sofern die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in Ihrem Bescheid berücksichtigt werden.

Folgende Aufgabenbereiche wurden beteiligt:
 • Oberflächengewässer (Frau Brunsmann)

Es wird darum gebeten, mir nach Abschluss des Verfahrens eine Durchschrift der Genehmigung zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrag

Polte

Anlage
 1 Satz Antragsunterlagen

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Der Landschaftsplan tritt in Kraft, wenn er von der unteren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung angezeigt wurde und diese innerhalb der dreimonatigen Frist keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Für die Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld steht der rechtskräftige Landschaftsplan in Karten und textlichen Festsetzungen sodann – ebenso wie der Öffentlichkeit – frei zur Verfügung.

Aufgabenbereich: Oberflächengewässer

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Anlagen oder Anpflanzungen innerhalb des 3 m Streifens an einem Gewässer oder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes sind genehmigungspflichtig.
Ebenfalls sind Ausbau- bzw. Renaturierungsmaßnahmen an einem Gewässer wasserrechtlich genehmigungspflichtig.
Im übrigen verweise ich auf die Maßnahmenpläne zur WRRL und bitte bei etwaigen Vorhaben an oder in Gewässern um rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Berücksichtigung.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
22	<p data-bbox="192 220 371 293">Dr. Karl Alberty Coesfelder Berg 8 48653 Coesfeld</p> <p data-bbox="893 226 1005 248">18.11.2014</p> <p data-bbox="192 395 416 517">An den Kreis Coesfeld - Untere Jagdbehörde - 48651 Coesfeld</p> <p data-bbox="192 619 618 641">Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldem“</p> <p data-bbox="192 721 510 766">Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lücke,</p> <p data-bbox="192 798 994 919">zwischenzeitlich habe ich mich über den Entwurf des Landschaftsplanes anhand der Internetseite des Kreises Coesfeld unterrichtet. Zu nachfolgenden Punkten sind aus meiner Sicht als Kreisjagdberater ausgehend von der derzeitigen Rechtslage Äußerungen mit Änderungsanregungen angebracht. Stellungnahmen Dritter zu den jagdlichen Regelungen in dem Entwurf sind mir bislang keine bekannt geworden.</p> <p data-bbox="219 970 806 992">I. Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete</p> <p data-bbox="192 1021 967 1117">Der Entwurf enthält unter 2.1.1. B allgemeine Verbote für alle Naturschutzgebiete. Von den Verboten unberührt bleiben nach 2.1.1. D Ziff. 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes. Hierzu erlaube ich mir folgende Bemerkungen:</p> <p data-bbox="192 1145 994 1219">In den Naturschutzgebieten ist die ordnungsgemäße Jagdausübung nach derzeitiger Rechtslage – abgesehen von ausdrücklichen Ausnahmen – grundsätzlich nicht eingeschränkt. Dies wird zu Recht klargestellt.</p> <p data-bbox="192 1248 994 1442">„Jagdausübung“ ist m.E. dabei nicht im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes zu verstehen, sondern im weiteren Sinne (vgl. hierzu Ziff. 1.4 des RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1.3.1991 – MBl.NW.S.507). Zur Jagdausübung im weiteren Sinne gehören alle Maßnahmen und Handlungen, durch die das Jagdrecht verwirklicht wird. Dazu gehören u.a. das Errichten pp. von Ansetzeinrichtungen, das Schaffen von Kunstbauten für die – jedenfalls derzeit noch zulässige - Baujagd, von unterirdischen Fangeinrichtungen (z.B. in der Form von Betonrohrfallen) und von ähnlichen</p>	<p data-bbox="1093 1034 1173 1078">2.1.1 B Nr. 2</p> <p data-bbox="1093 1117 1173 1161">2.1.1 D Nr. 2</p>	

<p>Einrichtungen.</p> <p>Angesichts dieser allgemeinen Unberührtheitsklausel sind die speziellen, die Jagdausübung betreffenden Unberührtheitsklauseln unter den Verboten gem. 2.1.1. B Ziff. 1., 11. und 19. m.E. entbehrlich. Sie könnten deshalb gestrichen werden. Dann würde der Widerspruch entfallen, der sich aus den unterschiedlichen Regelungen und Formulierungen in der speziellen Unberührtheitsklausel unter 2.1.1. B Ziff.1. und der allgemeinen Unberührtheitsklausel unter 2.1.1. D Ziff. 2. ergibt. Zugleich würde, da das Verbot unter 2.1.1. B Ziff.12. bislang keine spezielle Unberührtheitsklausel enthält, klarer zum Ausdruck kommen, dass Jagdhunde aufgrund der allgemeinen Unberührtheitsklausel im Rahmen der Jagdausübung auch unangeleint laufen dürfen; Jagdhunde müssen insbesondere bei Nachsuchen auf krankes oder beschossenes Wild frei laufen.</p> <p>Mit Rücksicht auf den Schutzzweck könnte es aber erwägenswert sein, klarstellend zumindest die Prüfung von Jagdhunden in dem Schutzgebiet zu untersagen. Sachdienlich könnte es daher sein, das Verbot unter 2.1.1. B Ziff.12. um folgenden ausdrücklichen Zusatz zu ergänzen: <i>„dies gilt auch für die Prüfung von Jagdhunden.“</i> Ein zusätzliches Verbot auch der <i>„Ausbildung“</i> von Jagdhunden könnte erwägenswert sein, aber praktisch zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da jede Form der normalen Jagdausübung mittels eines Hundes zugleich als dessen Ausbildung bewertet werden könnte.</p> <p>II. Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Der Entwurf weist unter 2.2.02 den Bulderner Schlosswald mit einer Fläche von ca. 222 ha als Landschaftsschutzgebiet aus. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen, dies entzieht sich mir genaueren Feststellungen, handelt es sich abweichend von den Ausführungen unter 1.1.2.03 und 2.2.02 wohl nur zu einem kleineren Teil mit einer Größe von etwa 80 ha um ein Jagdgatter im Sinne der §§ 20 Abs. 2 BJG, 21 LJG NW; die Einfriedigung der übrigen Bereiche war und ist offensichtlich aus forstlichen Gründen erfolgt. Die Wilddichte in den eingefriedigten Bereichen ist sehr hoch. Ihre Bejagung folgt besonderen Notwendigkeiten und sollte deshalb möglichst wenigen Beschränkungen unterliegen. Aus diesem Grunde wird angeregt, unter 2.2.02 B/C Verbote/Gebote folgenden Zusatz anzubringen: <i>„Die durch die Flächengröße bestimmte zahlenmäßige Begrenzung gem. D.6. Satz 3 gilt nicht.“</i></p> <p>Für etwaige Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>2.1.1 B Nrn. 1, 11, 19 Nr. 12</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken wurden bereits im Rahmen der Überarbeitung des inzwischen rechtskräftigen Landschaftsplans Baumberge-Nord berücksichtigt und eingearbeitet. Sie wurden daher identisch in den Landschaftsplan Buldern übernommen.</p> <p>Den Forderungen wurde gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Korrektur in der Gebietsbeschreibung wurde vorgenommen.</p> <p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Innerhalb des Jagdgatters sind bereits mehrere Jagdkanzeln errichtet worden, die als umfangreich genug erachtet werden. Diese dürfen ungeachtet der Anzahl stehen bleiben. Die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen wird jedoch in allen Landschaftsschutzgebieten einheitlich geregelt, sodass hier keine separate nicht betroffene Tätigkeit formuliert werden kann und soll.</p>
--	---	---

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

23a

Riering, Sandra

Von: Schulze Thier <schulze-thier@freenet.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2014 17:10
An: Puening, Konrad; Baumhove, Lara; Luecke, Herbert
Betreff: KJS-Stellungnahme zum LP Buldern
Anlagen: KJS-Stellungnahme zum LP Buldern.pdf

Sehr geehrter Herr Landrat,
 sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Stellungnahme der KJS Coesfeld zum Landschaftsplan Buldern und den Antrag an den Kreistag Coesfeld, wie schon für den LP Baumberge Nord vom 6.11.2014, keine weiteren Waldflächen als NSG auszuweisen (und die LP-Entwürfe dahingehend zu ändern).

Herzliche Grüße

Franz Josef Schulze Thier

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Stellungnahme 24b.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

23b	<div style="text-align: center;">  <p>Kreisjägerschaft Coesfeld e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> </div> <p>Kreisjägerschaft Coesfeld e. V. Vorsitzender Westhellen 1 48727 Billerbeck</p> <p>An den Landrat des Kreises Coesfeld</p> <p>Friedrich-Ebert-Str. 48653 Coesfeld</p> <p>Franz Josef Schulze Thier Westhellen 1 48727 Billerbeck Telefon 02543 306 schulze-thier@freenet.de www.kreisjaegerschaft-coesfeld.de</p> <p style="text-align: center;">4. Dezember 2014</p> <p>Betr.: Landschaftsplan Buldern Stellungnahme der Kreisjägerschaft Coesfeld Antrag an den Kreistag</p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat Püning, sehr geehrte Damen und Herren der Abteilung 70.Umwelt und der UJB</p> <p>Der Kreis Coesfeld ist einer der veredlungsstärksten Kreise im Bereich Schweinehaltung in NRW. Hier besteht permanent die Gefahr von Seuchenausbrüchen in den Beständen mit unübersehbaren volkswirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft. Zur Seuchenprävention ist eine möglichst flächendeckende Bejagung des Schwarzwildes erforderlich, dazu muss die Jagd ihre optimalen Möglichkeiten erhalten. Zentrale Bedeutung für die Bejagung allen Schalenwildes, besonders des Schwarzwildes, ist die Jagd im Wald. Es muss sichergestellt sein, dass im Kreis Coesfeld die Jagd in möglichst vielen (am besten in allen) Wäldern uneingeschränkt möglich bleibt, unabhängig davon, ob sie einem Schutzzweck dient oder widerspricht. Der LP Buldern sieht eine Erweiterung der Schutzgebietsausweisungen als NSG auch in einigen Waldgebieten vor. Ein Teil der Wälder erlangte schon in früheren Zeiten Schutzcharakter als NSG und FFH-Gebiet. Der LP sieht in den meisten NSGs eine Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd vor. Selbst wenn dadurch wesentliche jagdliche Einschränkungen in diesen Naturschutzgebieten ausgeschlossen sind, sollen über gesetzliche Regelungen im künftigen Landesjagdgesetz diese Unberührtheitsklauseln aufgehoben bzw. umgangen werden. Vorgesehen ist eine Ermächtigung, durch eine Verordnung ausdrücklich ausgeschlossene Einschränkungen wieder einzuführen. Aus diesem Grunde sollten im Kreis Coesfeld zumindest keine zusätzlichen Wälder über die bestehenden FFH-Gebiete hinaus in NSGs überführt werden. Effektive Schwarzwildreduktion kann nur in Wäldern geschehen. In den verbleibenden Wäldern muss frei von jeder Einschränkungsmöglichkeit die Jagd in vollem Umfang auch zukünftig möglich bleiben.</p>	<p>2.1.1 B Nr.1 D Nr.2</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Maßnahmen des Jagdschutzes stellen eine nicht betroffene Tätigkeit dar (s. 2.1.1 D Nr. 2 im Landschaftsplantext). Die Jagd unter den hier aufgeführten Vorgaben ist auch in allen Waldnaturschutzgebieten erlaubt.</p> <p>Die Situation kann von der Landschaftsplanung nicht berücksichtigt werden, erzeugt jedoch diffuse Ängste, denen mit Argumenten nicht begegnet werden kann. Grundsätzlich wird durch das Ökologische Jagdgesetz die Möglichkeit erwirkt, die Jagd in Naturschutzgebieten vollständig zu untersagen, sofern es der Schutzzweck erfordert. Diese Möglichkeit besteht jedoch auch mit dem derzeit geltenden Erlass des Ministeriums. In den Naturschutzgebieten des Kreises Coesfeld gilt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der Landschaftspläne grundsätzlich als nicht betroffene Tätigkeit. Einzelne gebietsspezifische Einschränkungen werden in vertretbarem Umfang lediglich innerhalb der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete festgesetzt.</p>
-----	---	------------------------------------	--

Gerade wenn im LJG-Kabinettsentwurf dafür, dass jagdliche Beschränkungen in Schutzgebieten für den Eigentümer zu unzumutbaren Belastungen führen, eine angemessene Entschädigung zu zahlen vorgesehen ist, deutet das auf das Ausmaß der Einschränkungen, und ein Verzicht bei der NSG-Ausweisung im Wald ist dringend geboten.

Die Kreisjägerschaft Coesfeld stellt den Antrag an den Kreistag Coesfeld, keine weiteren Schutzgebiete in Wäldern, über die bisher schon bestehenden NSG oder FFH-Gebiete hinaus, in den noch 4 verbleibenden Landschaftsplänen (hier LP Buldern) auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Die zum Zeitpunkt der Offenlegung festgesetzten Naturschutzgebiete werden beibehalten.

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

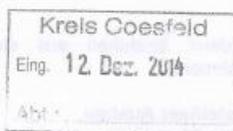
24a



Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 - 48656 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Kontakt: Herr Steinbus
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-271
E-Mail: frank.steinbus@strassen.nrw.de
Zeichen: 20304402/1.13.03.13-Kr.Coe_Nr.2
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 10.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschafts-schutzgesetz – LG

Ihr Schreiben vom 20.10.2014 mit Az.: 70.2.4.101

Anlage: 1 x Übersichtslageplan BVWG
5 x Feldkarte Maßstab 1:5000

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 20.10.2014 vorgelegten Landschaftsplanes „Buldern“ nehme ich wie folgt Stellung:

Der übersandte Entwurf- bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen wurde von hier straßenrechtlich überprüft.

Von dem Landschaftsplan sind die Belange der von der Regionalniederlassung Münsterland nachfolgend aufgeführten betreuten klassifizierten Straßen berührt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik im Bereich des Landschaftsplans „Buldern“ liegen bzw. unmittelbar an diesen angrenzen. Gemäß der Festsetzungskarte sind hiervon die B 474 sowie die L 551, L 835 und L 844 betroffen.

Im Nordwesten grenzt das festgesetzte Landschaftsplangebiet Buldern an die BAB 43 an. Die Zuständigkeit für die BAB 43 liegt bei der Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8 in 59065 Hamm, Tel.: 02381 / 912-307. Hinsichtlich der Belange der BAB 43 bitte ich die ANL Hamm zu beteiligen.

Anmerkung der Verwaltung:
Die Autobahnniederlassung Hamm wurde nachträglich beteiligt.

Seitens Straßen NRW wird begrüßt, dass gemäß dem Erläuterungsbericht zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“ die Straßenkörper aller klassifizierten Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen von der Gebietsfestsetzung räumlich ausgenommen sind und nicht Bestandteil der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden. Ich bitte, ebenfalls die Bundesautobahn (Bundesfernstraßen) räumlich von der Gebietsfestsetzung auszunehmen und den Erläuterungsbericht entsprechend zu ergänzen. Die straßenrechtliche Definition der Bundesfern- und Landesstraßen, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen gemäß § 1 (4) Bundesfernstraßengesetz und § 2 (2) Straßen- und Wegegesetz NRW.

Innerhalb des Landschaftsplanes „Buldern“ bestehen aus straßenrechtlicher Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungsmaßnahmen:

BAB 43 Bundesverkehrswegeplan 6 - steifiger Ausbau

Der Ausbau der BAB 43, Streckenabschnitt 22 zwischen der AS Nottuln und der AS Dülmen - Nord ist im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplan 2015 als neue Maßnahme angemeldet. Die Entscheidung über die Aufnahmen in den Bundesverkehrswegeplan 2015 bleibt zunächst abzuwarten (siehe Übersichtslageplan).

L 844 Bahnübergangsbeseitigung (BÜ) Nottuln – Appelhülsen

Im Rahmen der Bahnübergangsbeseitigung ist der Ausbau der L 844 im Streckenabschnitt 26 von ca. Station 4,900 bis ca. Station 5,850 geplant. Der Maßnahmenbeginn wird ab dem Jahr 2018 erwartet (siehe Feldkarten).

L 551 Querschnittumgestaltung Dülmen - Buldern

Zwischen Dülmen und Buldern ist die Umgestaltung des Straßenquerschnitts im Zuge der L 551 von ca. Streckenabschnitt 58,2, Station 1,120 bis ca. Streckenabschnitt 61, Station 0,450 geplant. Der Baubeginn der Maßnahme wird im Jahr 2016 angestrebt (siehe Feldkarten).

Hinsichtlich der unter dem Punkt 5.2 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzabschnitten“ aufgeführten Sichtdreiecke im Bereich von Einmündungen weise ich darauf hin, dass an den Bundes- und Landesstraßen, die Sichten gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012), Kapitel 6.6 freizuhalten sind.

Bei neuen Anpflanzungen von Bäumen und Baumreihen sind die Belange der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Der Abstand von Bäumen und Baumreihen zum befestigten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Gemäß RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Gefahrenstelle nicht gegeben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 anzuordnen.

Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Ich bitte mich zu gegebener Zeit im weiteren Planverfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Frank Steinbuß

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans schließt die Bundesautobahn nicht ein. Sie ist daher von keinerlei Festsetzungen betroffen. Eine Änderung in den textlichen Festsetzungen ist daher nicht nötig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit Ende der Frist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist das Beteiligungsverfahren im Rahmen dieser Landschaftsplanaufstellung endgültig abgeschlossen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

24b

Kreis Coesfeld
Eing. 12. Dez. 2014
Abt.:



Regionaliniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionaliniederlassung Münsterland
Postfach 10411 - 48630 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kontakt: Herr Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.13-Kr.Coe_Nr_1
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 10.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge - Nord“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsschutzgesetz – LG

Telefonat Frau Baumhove, Kreis Coesfeld – Herr Steinbuß Straßen NRW am 10.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits telefonisch erläutert sind bei der weiteren Aufstellung des Landschaftspläne „Buldern“ und „Baumberge - Nord“ die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Hinsichtlich der unter dem Punkt 5.2 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzabschnitten“ aufgeführten Sichtdreiecke im Bereich von Einmündungen weise ich darauf hin, dass an den Bundes- und Landesstraßen, die Sichten gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012), Kapitel 6.6 freizuhalten sind.

Bei neuen Anpflanzungen von Bäumen und Baumreihen sind die Belange der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Der Abstand von Bäumen und Baumreihen zum befestigten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Gemäß RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zur Gefahrenstelle nicht geben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zwischen dem Fahrbahnrand und der potenziellen Gefahrenstelle ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Frank Steinbuß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Umformulierung in den textlichen Festsetzungen wurde vorgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

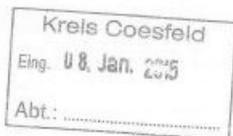
Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

25



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
 Autobahn-niederlassung Hamm
 Postfach 1167 · 59001 Hamm

Kreis Coesfeld
 Umweltamt
 Postfach
 48651 Coesfeld



Autobahn-niederlassung Hamm

Kontakt: Herr Hans-Jürgen Meyer
 Telefon: 02381/912-307
 Fax: 02381/912-370
 E-Mail: Hans-Juergen.Meyer@strassen.nrw.de
 Zeichen: 20100/4403/2, 10.07.21/A 43/142/14
 (Bei Antworten bitte angeben.)
 Datum: 07.01.2014

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“
 hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
 Landschaftsgesetz – LG**

Ihr Schreiben vom 10.12.2014

-Ihr Zeichen: 70.2.4.101-

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Autobahn-niederlassung Hamm bestehen gegen den o. g. Landschaftsplan grundsätzlich keine Bedenken.

Der Autobahn-rastplatz (PWC-Anlage Rödder), südlich der A 43 bei Km 73,7 ist jedoch aus dem Landschaftsplan herauszunehmen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Hans-Jürgen Meyer

Anmerkung der Verwaltung: Die Autobahn-niederlassung Hamm wurde nachträglich beteiligt. Der Eingang der Stellungnahme erfolgte innerhalb der vorgegebenen Frist.

Da der Rastplatz im baulichen Außenbereich liegt, ist die Fläche in den Geltungsbe-reich des Landschaftsplans miteinzubeziehen. Der Rastplatz ist jedoch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen, sodass hier auch keine Einschränkungen vorliegen. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Mit Ende der Frist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist das Beteili-gungsverfahren im Rahmen dieser Landschaftsplanaufstellung endgültig abgeschlos-sen. Der Einwender erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Bearbeitung seiner Stellungnahme.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
26	<p style="text-align: right;">Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</p>  <p>Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster</p> <p>Kreis Coesfeld Abteilung 70 – Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. 04. Nov. 2014</p> <p style="text-align: center;">Abt.:</p> </div> <p style="text-align: right;">03.11.2014 Seite 1 von 2</p> <p>Aktenzeichen 310-11-03.003 bei Antwort bitte angeben</p> <p>Herr Stammer Fachgebietsleiter Hoheit Telefon 0251 - 91797-467 Telefax 0251 - 91797-470</p> <p>manfred.stammer@wald-und-holz.nrw.de</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplans Buldern; Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG Ihr Schreiben vom: 20.10.2014 Ihr Zeichen: 70.2.4.101</p>  <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat den <u>gesetzlichen Auftrag</u> zur Durchführung von Maßnahmen des Forstschutzes. Daher wird (wie in unserer Stellungnahme vom 07.10.2014 zum LP Baumberge-Nord) erneut darauf hingewiesen, dass Maßnahmen des Forstschutzes neben Maßnahmen der Verkehrssicherung unter dem Verbot Nr. 28 der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete als unberührt zu gelten haben.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Biotopmanagementplans haben grundsätzlich nur empfehlenden Charakter und sind nicht zwingend zu realisieren, wie unter Nr. 1 der allgemeinen Gebote für alle Naturschutzgebiete dargestellt.</p> <p>Eine Freistellung diverser Kleingewässer von verschattenden Gehölzen in den Naturschutzgebieten 2.1.01 und 2.1.02 bzw. in dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.10 kann nur insoweit als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme empfohlen werden, als durch die Maßnahme keine Waldumwandlung stattfindet.</p> <p>Auf Seite 102 des Erläuterungsberichtes bzw. auf Seite 137 des Umweltberichtes wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 36 LG auf die Forstbehörde zu übertragen.</p> <p>Bankverbindung Helaba Konto :4 011 912 BLZ :300 500 00 IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12 BIC/SWIFT: WELA DE DD</p> <p>Ust.-Id.-Nr. DE 814373933 Steuer-Nr. 337/5914/3348</p> <p>Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Telefon 0251 91797-440 Telefax 0251 91797-470 muensterland@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>2.1.1 B Nr. 28</p> <p>2.1.1 C Nr. 1</p> <p>2.1.01 2.1.02 2.4.10</p>	<p>Sollte im Falle erheblicher forstlicher Kalamitäten die Verkehrssicherheit gefährdet sein, so ist hiermit auch die Möglichkeit gegeben, nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechende Bäume zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufstellung der Biotopmanagementpläne ist nicht verpflichtend. Das Gebot wurde daher gestrichen und daher in Form eines Hinweises an den Beginn des Kapitels gestellt.</p> <p>Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in keinem derartigen Umfang, dass eine Waldumwandlung stattfindet. Es sollen nur einzelne Gehölze entfernt werden.</p>



Derzeit stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass eine vertragliche Übernahme zur Durchführung forstlicher Maßnahmen von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit betroffenen Waldbesitzern (Förderung) wird hiermit zugesagt.

Freundliche Grüße

i. A. Manfred Stemmer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

27

Baumhove, Lara

Von: Hr. Dr. Niepagenkemper <niepagenkemper@lfv-westfalen.de>
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2014 11:57
An: Baumhove, Lara
Betreff: Landschaftsplan Buldern

Sehr geehrte Frau Baumhove,

gegen den Landschaftsplan Buldern bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Niepagenkemper
 Beauftragter des Fischereiverbandes NRW
 für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie

Sprakeler Straße 409
 48159 Münster
 0251/482710

niepagenkemper@lfv-westfalen.de
www.lfv-westfalen.de

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
28	<p style="text-align: center;">Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen</p>  <p>LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen</p> <p>Kreis Coesfeld Abt. 70-Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplans Buldern hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend §§ 27a und 27c LG NRW</p> <p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, nimmt das LANUV wie folgt Stellung.</p> <p><u>Zu den textlichen Festsetzungen:</u></p> <p>Zu 2.1 Naturschutzgebiete</p> <p>Das LANUV begrüßt insbesondere die Ausweisungen der Waldgebiete als Naturschutzgebiete 2.1.01 „Berenbrocks Busch“, 2.1.02 „Neuer Busch“ und 2.1.03 „Haselbach und Haspelhuck“</p> <p><u>Verbot Nr.4 „Verkehrs- u. deren Nebenplätze anzulegen oder .. zu befestigen“.</u> Hier wird unter „Hinweis“ die Zustimmung und somit Prüfung durch die Unteren Landschaftsbehörde für die „Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten“ ausgenommen. Dies wird seitens des LANUV kritisch gesehen, da hierdurch überall im Bestand ohne Rücksprache mit der ULB ein Holzlagerplatz errichtet werden kann. Für den Fall, dass der Anregung nicht gefolgt wird, sollte dennoch ohne Zustimmung der ULB nur eine „befristete“ Neuanlage für den Fall des Kalamitätenbefalls zugelassen werden, um den Rückbau des Lagerplatzes zeitnah zu ermöglichen.</p>	<p>Auskunft erteilt: Frau Oberkoxholt Direktwahl (02361) 305-3294 Fax (02361) 305-53294 andrea.oberkoxholt@lanuv.nrw.de</p> <p>Aktenzeichen 22-6360-316-Ob bei Antwort bitte angeben Ihre Nachricht vom: 20.10.2014 Ihr Aktenzeichen: 70.2.4.101 Datum: 11.12.2014</p> <p>Hauptsitz: Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 Fax 02361 305-3215 poststelle@lanuv.nrw.de www.lanuv.nrw.de</p> <p>Dienstgebäude: Hauptsitz Recklinghausen</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel:</p> <p>Bankverbindung: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 41 000 12 Helaba (BLZ 300 500 00) BIC-Code: WELADED3333 IBAN-Code: DE 41 3005 0000 0004 1000 12</p> <p>2.1.01 2.1.02 2.1.03</p> <p>2.1.1 B Nr. 4</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Falle forstlicher Kalamitäten muss die Möglichkeit gegeben sein, unverzüglich zu handeln. Die Gefahr der zeitlichen Ausdehnung in der Nutzung eines Holzlagerplatzes wird nicht gesehen.</p>

	<p><u>Zu den grafischen Festsetzungen:</u></p> <p>Zu 2.3. Landschaftsschutzgebiete</p> <p><u>2.2.04 Nonnenbach</u> Der Nonnenbach und der Hagenbach östlich von Buldern sind Leitlinien des Biotopverbundes in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und werden daher im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dargestellt. Die Gewässer sind gem. Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. In der Entwicklungskarte werden unter 1.4. „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ die Bereiche von Nonnenbach und Kleiner Hagenbach gesondert ausgewiesen. Aus der Festsetzungskarte sind m. E. weder Entwicklungs- noch Anreicherungsmaßnahmen für Ufergehölze, Uferstrandstreifen, Auengehölze oder –gewässer entnehmbar. Gegen die hier fehlenden Festsetzungen hat das LANUV aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken. Daher wird angeregt für die mittelfristige ökologische Aufwertung der Fließgewässer in diesem Agrarraum die in der Entwicklungskarte dargestellten Ziele in der Festsetzungskarte umzusetzen. Hierzu finden sich auch im Biotopkataster des LANUV genügend Ansätze zur Optimierung der Gewässerstrukturen. Der Landschaftsplan sollte in Hinblick auf die wichtige Vernetzungsfunktion dieser beiden Fließgewässerbiootope nochmals geprüft werden.</p> <p>Zu 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p><u>2.4.22 Großer Hagenbach</u> Der Fachbeitrag des LANUV stellt den Hagenbach im Planungsraum als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung dar. Hierdurch soll die wichtige Funktion der Durchgängigkeit, die das Fließgewässer im Agrarraum hat, unterstrichen werden. Die noch gut erhaltenen Begleitstrukturen des Hagenbachs wie Grünländer, Feldgehölze und Ufergehölze geben ihm eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop für aquatische und terrestrische Lebensgemeinschaften. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob – auch in Anbetracht der Gesamtgröße des Gebietes – nicht eine Ausweisung als Naturschutzgebiet zur Sicherung der vorhandenen Biotope und der daran gebundenen Arten zielführender ist.</p>	<p>2.2.04</p> <p>1.4.02 5.1.04</p> <p>2.4.22</p>	<p>Die beiden Gewässer verlaufen u. a. durch den Festsetzungsraum 5.1.04. Für diesen sind konkrete Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen formuliert, die sich auch auf die ökologische Aufwertung der Fließgewässer bezieht (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen). Des weiteren wird auf die Gewässerentwicklungsmaßnahmen unter 5.4 im Landschaftsplantext verwiesen.</p> <p>Eine nachträgliche Ausweisung als Naturschutzgebiet würde aufgrund der geänderten Betroffenheiten eine erneute öffentliche Auslegung fordern. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung im Vergleich zu anderen Naturschutzgebieten wird hier die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils als angemessen erachtet.</p>
--	---	--	---

Zu Windenergiebereich Dülmen 2

Das LANUV sieht die nachrichtliche Übernahme der Windenergiebereiche kritisch. Die hier dargestellte Fläche befindet sich zwischen vielen kleinen Wäldchen, die sich wahrscheinlich im direkten Austausch miteinander befinden. Eine Aufstellung von WKA zwischen den Waldbereichen wird seitens des LANUV ausgeschlossen. Auch wenn das östlich liegenden Naturschutzgebiet „Berenbrocks Busch“ sich außerhalb des 300 m Puffers, der von der Bezirksregierung Münster als Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen in der Nähe von NSG definiert wurde, befindet, schließt es sich doch unmittelbar an die an den Windenergiebereich angrenzenden Waldbereiche an und sollte daher nicht losgelöst von diesen betrachtet werden. Hier sollte die Ausweisung im Landschaftsplan noch einmal geprüft werden. Der südliche Windenergiebereich wird ebenfalls kritisch gesehen. Hier müssten insbesondere Avifauna und Fledermäuse untersucht werden, um eine artenschutzrechtliche Gefährdung von Populationen ausschließen zu können.

Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben stehe ich Ihnen unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Oberkoxholt

Die Darstellung der Windenergiebereiche erfolgte nachrichtlich aus dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie. Sie wurden nicht im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzt, sondern sind das Ergebnis eines umfangreichen Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens, das von der Bezirksregierung Münster durchgeführt wurde. Der Landschaftsplan hat hierauf keinen Einfluss. Ob auf diesen Flächen in Zukunft Windenergieanlagen durch die Gemeinden erbaut werden entscheidet sich im Rahmen weiterer konkreter Beteiligungsverfahren. Hierbei werden selbstverständlich auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

29



LIPPEVERBAND - Postfach 10 24 41 - 45024 Essen

Kreis Coesfeld
Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 11. Dez. 2014
Abt.:

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswei 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
70.2.4.101	20.10.2014	12-AM 10	Walter	104-2371 walter.norbert@eglv.de	09.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Planentwurf zur Aufstellung des Landschaftsplans Buldern bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Kurre)

i.A.

(Walter)

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

30

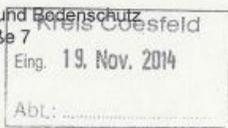
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen



LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Coesfeld
Abteilung 70/Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Ansprechpartner:
Udo Woltering

Tel.: 0251 591-3574
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: udo.woltering@lwl.org

14.11.2014

**Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landschaftsplan Buldern befindet sich das flächige Gartendenkmal am Haus Buldern. Das eingetragene Gartendenkmal umfasst den Landschaftspark mit den Teichen und Gräben, einer Allee sowie Teilen des angrenzenden Waldes (siehe beigefügte Abgrenzung).

Eine gehölzbestandene Garteninsel und Teile der Teichanlagen sind im Entwurf als Naturschutzgebiet 2.2.05 dargestellt. Das übrige Gartendenkmal liegt mit Landschaftsschutzgebiet 2.2.02.

Gegen eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bestehen keine Bedenken, wenn unter NSG 2.1.05 D Pflege und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt wird:
„Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die das Gartendenkmal Haus Buldern betreffen sind, im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde zu planen und durchzuführen.“

In die Erläuterungen ist aufzunehmen:
„Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig ein eingetragenes Gartendenkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW“

Unter 2.2.02 soll als „D Nicht betroffene Tätigkeit“ aufgenommen werden:
„Mit der Denkmalbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Gartendenkmal Haus Buldern.“

In die Erläuterungen ist aufzunehmen:
„Der Landschaftspark am Haus Buldern einschließlich der Gräben, der Allee und der angrenzenden Waldflächen sind ein eingetragenes Gartendenkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Udo Woltering
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

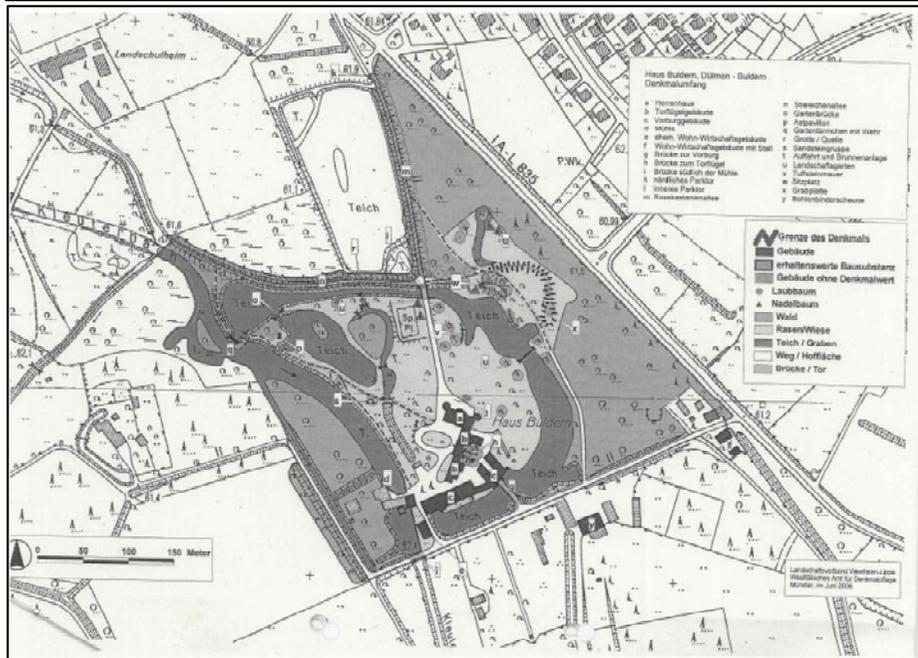
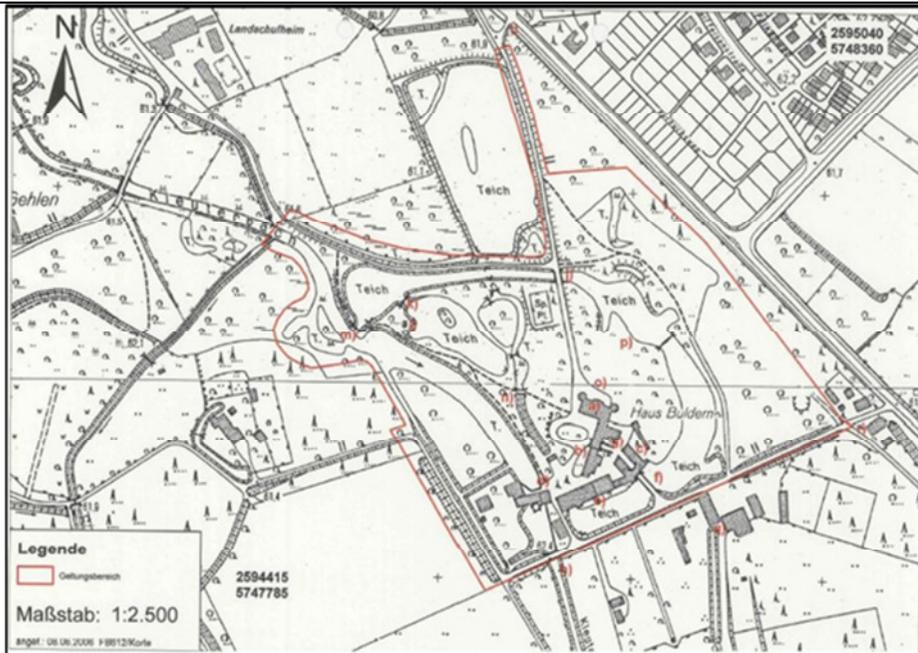
2.1.05
2.2.02

Der Forderung wird nicht gefolgt.
Unter 2.2.1 D 3. sind unter den nicht betroffenen Tätigkeiten bereits „Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen“ aufgeführt.

Den Forderungen wird gefolgt.

Der Forderung wird nicht gefolgt.
Unter 2.2.1 D 3. sind unter den nicht betroffenen Tätigkeiten bereits „Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen“ aufgeführt.

Der Forderung wird gefolgt.



Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

31

Seit 1981 Pro Natur im Kreis Coesfeld



Kreisverband
Coesfeld e.V.

Vorsitzender:
Dr. Jürgen Baumanns,
Hoher Heckenweg 20,
48249 Dülmen
☎ 02594 – 1870

Ihr Ansprechpartner:
Reinhard Trautmann
Fichtenweg 14
48249 Dülmen
Tel.: 02594 – 83334
(3. Vorsitzender)

Bankverbindung:
Sparkasse Westmünsterland
(BLZ 401 54530) Kto.-
Nr.:59 006 189

Reinhard Trautmann, Fichtenweg 14, 48249 Dülmen

Kreis Coesfeld
-Abt. 70 -Umwelt / Natur- u. Bodenschutz-

48653 Coesfeld

Dülmen, 25.11.2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 27a u. 27c Landschafts-
Gesetz -LG; Ihr Az.: 70.2.4.101

Dort. Schreiben an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in 46117
Oberhausen (dort. Az.: COE-3-10.13 LB)

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das o.g. Landesbüro hat mich beauftragt, für das o.g. Verfahren die Stellungnahmen der Natur-
schutzverbände zu erarbeiten. Aufgrund dessen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der NABU pflegt im Auftrag der Stadt Dülmen seit vielen Jahren zwei Wiesenflächen nörd-
lich des sogen. „kleinen Samson-See's“ mit zum Teil temporär wasserführenden Tümpeln (Re-
likte der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft, sogen. „Alte Mergelkuhlen“). Infolge der intensi-
ven Pflegemaßnahmen haben sich in diesem Bereich zwischenzeitlich seltene Pflanzenarten
(z.B. auch Orchideen) angesiedelt. Deshalb bittet der NABU diesen Bereichen einen besonde-
ren Schutzstatus zuzuweisen.
2. Der vorliegende Entwurf des LP Buldern weist u.a. östlich der K 13 ein Landschaftsschutzge-
biet aus, das u.a. auch den Bereich der ehem. Tonabgrabungen süd-östlich der Ziegelei um-
fasst. Für diesen Bereich ist den Naturschutzverbänden bekanntlich die Schaffung einer Tümp-
PELLandschaft zugesichert und planfestgestellt worden. Der jetzt im Planungsentwurf enthaltene
Vermerk „Deponie“ steht nicht im Einklang mit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes
und muss deshalb gestrichen werden.
3. Östlich der K 13 u. südlich der L 551, westlich vor dem Baugebiet „Rödder“ in Buldern befin-
den sich im Bereich einer langgestreckten Hecke als Relikte der kleinbäuerlichen Kulturland-
schaft, sogen. „Alte Mergelkuhlen“, die einem besonderen Schutz zugeführt werden sollten.
4. Bei der in der beigefügten auszugsweisen Kopie des LP Buldern mit roter Farbe gekennzeich-
neten Fläche handelt es sich m.W. um den letzten verbliebenen Rest einer früher typischen he-
ckenumstandenen Vieh-Weidefläche im Hiddingsler Umland. Die in den Heckenbereichen
vorhandenen Gräben sind temporär wasserführend. Im Hinblick auf die Seltenheit dieser An-
lage sollte dem Bereich ein besonderer Schutzstatus zugewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß
i.V.
gez. Reinhard Trautmann

1 Anlage

2.2.01

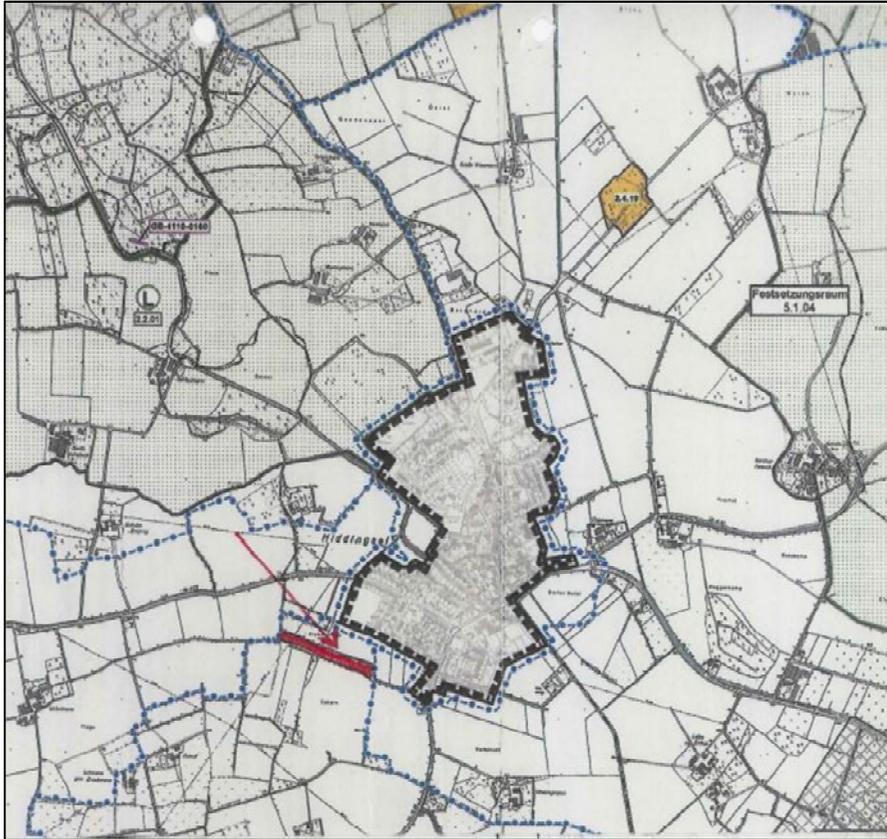
Die hier thematisierten Mergelkuhlen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des
Landschaftsplans und können über diesen nicht geschützt werden. Um ihnen einen
besonderen Schutz zukommen zu lassen, müssten Sie gem. § 30 BNatSchG i. V. m.
§ 62 LG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen werden. Dieser Biotopschutz
ergibt sich jedoch nur bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Zustände.

Der Landschaftsplan beschreibt für diesen Bereich keine Deponie.
Die Deutsche Grundkarte, Kartengrundlage für die Festsetzungs- und Entwick-
lungskarte des Landschaftsplans, nennt an dieser Stelle den Begriff „Bauschuttdeponie“.
Es handelt sich jedoch weder um die tatsächliche Nutzung, noch um eine Übernahme
in den Landschaftsplan.

Der Regionalplan Münsterland weist diese Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich
aus. Die Ausweisung eines Schutzgebiets würde hier den Vorgaben des Regional-
plans widersprechen.

Eine nachträgliche Schutzausweisung würde aufgrund der daraus entstehenden
neuen Betroffenheiten ein erneutes Offenlegungsverfahren erfordern und ist daher
nicht möglich.

Den Forderungen wird nicht gefolgt.



Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

32a	<div data-bbox="436 199 1052 375" style="text-align: center;">  <p>STADT DÜLMEN Die Bürgermeisterin</p> </div> <div data-bbox="784 247 1052 359" style="text-align: right; color: blue;"> <p>FBauk. über K.5 D 2 m t</p> </div> <div data-bbox="168 391 470 534" style="margin-top: 10px;"> <p>Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48238 Dülmen Vorab per Fax 02541/18-9019 Kreis Coesfeld Abt. 70 Umwelt z. Hd. Frau Baumhove 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="448 510 683 646" style="margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Eing. 15. Dez. 2014 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="728 399 1030 638" style="margin-top: 10px;"> <p>BAUVERWALTUNG Overbergplatz 3 (Overbergpassage)</p> <p>48249 Dülmen, 12.12.2014 Auskunft erteilt: Herr Zellhorn AktENZEICHEN: 724. Zimmer: 21 Durchwahl-Nr.: 02594 / 12 - 784 Sammel-Nr.: 02594 / 12 - 0 Telefax: 02594 / 12 - 749 E-Mail: tiefbau@duelmen.de Internet: www.duelmen.de</p> </div> <div data-bbox="168 718 616 798" style="margin-top: 20px;"> <p>Aufstellung des Landschaftsplans Buldern; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 20.10.2014</p> </div> <div data-bbox="168 837 1008 1428" style="margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>zunächst einmal vielen Dank für die Behördenbeteiligung im vg. Verfahren.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 11.12.2014 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne „Nr. 79/2 Kohlekraftwerk Hiddingsel“ und „Nr. 13/2 Dörfer Geist“ sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern auszusparen. 2. Die Regelungen zum Thema „Windenergie und Landschaftsschutz“ sind vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch sowie der den betroffenen Städten hierdurch auferlegten Kosten zu überarbeiten. 3. Die Darstellungen in der Entwicklungskarte sollten im Bereich der Firma Kordel mit Blick auf die erfolgte Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens angepasst werden. Ebenfalls sollte eine Anpassung in einem Bereich nördlich der Daruper Straße in Buldern, im Hinblick auf die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung, erfolgen. 4. Es wird darum gebeten, die mit Schreiben vom 20.12.2013 durch den hiesigen Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalschutz angeregte Ergänzung des Landschaftsplan Buldern vorzunehmen. </div>		<p>Anmerkung der Verwaltung: Die Stellungnahme wurde parallel per Fax eingereicht und erfolgte auf diesem Wege noch fristgerecht.</p>
-----	--	--	---

5. Die Fläche der ehemaligen Tongrube Rödder soll, wie ursprünglich planfestgestellt und im Jahre 2009 modifiziert, als Feuchtbiotop rekultiviert und in ein Biotopverbundsystem eingebunden werden. Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Festsetzung im Landschaftsplan Buldern zu treffen.

Die Stellungnahme der Verwaltung begründet sich im Einzelnen wie folgt:

zu 1.:

Gemäß § 16 Abs. 1 LG NRW erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich eines Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Nur soweit ein Bebauungsplan die in § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NRW genannten Festsetzungen trifft und über die daraus resultierenden Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen dieser Festsetzungen erstrecken.

Der Bebauungsplan „Nr. 79/2 Kohlekraftwerk Hiddingsel“ ist am 25.07.1981 rechtskräftig geworden. Mit Eintritt der Rechtskraft handelt es sich bei der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht mehr um eine Fläche des Außenbereichs im bauplanungsrechtlichen Sinne. Festsetzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NRW liegen nicht vor. Zwar ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes sehr unwahrscheinlich, nicht zuletzt sieht der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplans keine weitere zeichnerische Sicherung des Kraftwerksstandortes Hiddingsel mehr vor, und auch der Entwurf zum „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplans für das Münsterland weist darauf hin, dass im Falle einer Nichtdarstellung im Landesentwicklungsplan auch auf regionalplanerischer Ebene keine Darstellung vorgenommen wird. Dennoch stellt der Bebauungsplan aktuell geltendes Recht dar und muss beachtet werden. Entsprechend ist die Fläche dem Landschaftsplan nicht mehr zugänglich, eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans ist geboten.

Ebenso verhält es sich mit dem Bebauungsplan „Nr. 13/2 Dörfer Geist“, welcher am 16.09.2014 Rechtskraft erlangt hat und ebenfalls keine Festsetzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NRW enthält. Auch hier ist eine Anpassung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans geboten.

zu 2.:

Zu dem Themenfeld Windenergie und Landschaftsschutz weist der Landschaftsplan darauf hin, dass das regelmäßig bestehende Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie umfasst. Für Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft, die auch den Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern tangieren, wird im Entwurf des Landschaftsplans darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG NRW außer Kraft zu setzen, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten einer Flächennutzungsplanänderung widersprechende Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplans allerdings erst dann außer

Der Geltungsbereich wurde in beiden Fällen zurückgenommen.

Kraft, wenn ein entsprechender Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft getreten ist.

Somit wäre es für die Stadt Dülmen, vorbehaltlich einer Eignung von Flächen für die Windenergie innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Buldern, zwingend geboten, nachdem eine Fläche im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt wurde, noch einen Bebauungsplan aufzustellen, damit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 LG NRW erfüllt sind und die widersprechenden Festsetzungen bzw. Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft treten. Diese Vorgehensweise ist auch in den Fällen erforderlich, in denen der Träger der Landschaftsplanung bereits im Flächennutzungsplanänderungsverfahren der neuen Darstellung nicht widersprochen hat.

Für die von der Kommune gewünschte steuernde Wirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Blick auf § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht zwingend erforderlich und bedarf der individuellen Betrachtung. Die Erforderlichkeit würde sich ausschließlich aus der Regelung des § 29 Abs. 4 LG NRW ergeben.

Durch diese Regelung entstehen den Kommunen zudem Kosten, die nicht der Erreichung des Planungsziels dienen, sondern ausschließlich durch die Regelung des § 29 Abs. 4 LG NRW verursacht werden, um das formale Außerkrafttreten der Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans zu veranlassen.

Aus Sicht der Stadt Dülmen ist es daher geboten, dass der Träger der Landschaftsplanung Regelungen entwickelt, die nicht zu der Notwendigkeit führen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Aus Sicht der Stadt Dülmen könnte dies in Form von textlichen Festsetzungen geschehen, die regeln, dass widersprechende Regelungen des Landschaftsplans schon bei Rechtskraft der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes zurückweichen. Hilfsweise könnte die Errichtung von Windenergieanlagen aus den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans, hier insbesondere der Landschaftsschutzgebiete, ausgenommen werden, sobald eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig ist. Hierdurch könnten die Darstellungen des Landschaftsplans wie zum Beispiel die o.g. Landschaftsschutzgebiete bestehen bleiben, die Errichtung von Windenergieanlagen wäre aufgrund der Reduzierung der Verbotstatbestände trotzdem zulässig.

zu 3.:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2014 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Kordel - Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Von diesem Einleitungsbeschluss ist auch ein ca. 3.200 m² großer Bereich umfasst, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 04/3 Kordel“ liegt. In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan Buldern ist dieser Bereich als Bereich mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ gekennzeichnet. Es ist beabsichtigt das am 06.11.2014 eingeleitete Bebauungsplanverfahren im Sommer 2015 abzuschließen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Vor dem Hintergrund dieser Zeitplanung und dem noch zu erwartenden Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans sollte aus Sicht der Stadt Dülmen darauf verzichtet werden, den o.g. Bereich als Bereich mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ darzustellen. Vielmehr sollte der zur Rede stehende Bereich mit Blick auf § 16 Abs. 1 LG NRW aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgespart werden. Ersatzweise sollte eine Darstellung als Fläche für die „Temporäre Erhaltung bis zum Zeitpunkt der städtebaulichen Überplanung“ erfolgen.

Die Regelungen zur Windenergie wurden überarbeitet, sodass nicht zwingend ein Bebauungsplan erstellt werden muss, um Windkraft zu ermöglichen (siehe Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz unter Punkt 2 im Landschaftsplantext).

Für einen Bereich nördlich der Daruper Straße (K 18), westlich an die Hofstelle Balster angrenzend, liegt der Stadt Dülmen der Antrag eines privaten Investors vor, die im Privateigentum stehenden Flächen im Hinblick auf eine wohnbauliche Nutzung bauleitplanerisch zu entwickeln. Im Rahmen des Bauleitplanungsprogramms 2014 (vgl. Anlage 1 zu WF 045/2014) wurde im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sowie im Bauausschuss beschlossen, die notwendigen Bauleitplanverfahren 2014 schwerpunktmäßig zu bearbeiten, so dass ein Abschluss der Planverfahren in 2015 erfolgen kann. Die Bearbeitung der Planverfahren soll zeitnah erfolgen. Vor dem Hintergrund des klar aufgezeigten politischen Willens, eine wohnbauliche Entwicklung zuzulassen, ist es aus Sicht der Stadt Dülmen geboten, auch den Landschaftsplan Buldern hieran anzupassen. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans stellt für den zur Rede stehenden Bereich das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung“ dar. Aus hiesiger Sicht sollte die Darstellung in dem beschriebenen Bereich in „Temporäre Erhaltung bis zum Zeitpunkt der städtebaulichen Überplanung“ geändert werden, um der bevorstehenden Planung zu entsprechen.

zu 4.:

Bereits mit Schreiben vom 20.12.2013 hatte der hiesige Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalschutz eine Ergänzung des Landschaftsplanes angeregt. Die Anregung wurde im vorliegenden Planentwurf bisher nicht berücksichtigt. Gleichwohl soll an der Anregung festgehalten werden.

zu 5.:

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen ist am 01.07.2010 eine Resolution zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 1 in Rödder zur Vorlage beim Kreis Coesfeld beschlossen worden. Ein Aussage der Erklärung lautet: „Insbesondere stellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen fest, dass kein gemeindliches Einvernehmen gem. §36 BauGB erteilt wurde“. → *Stellungnahme Fr. Bräthe*

Deshalb soll die Rekultivierungsplanung, die als Rekultivierungsziel für die ehemalige Tongrube die Schaffung eines Feuchtbiotops vorsieht, wie genehmigt umgesetzt und durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan Buldern gesichert werden.

Feuchtbiotop besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, sie sind vielseitiger und wichtiger Lebensraum für zahlreiche Pflanzenarten und bieten vielen feuchtigkeitsliebenden Tierarten erforderliche Lebensbedingungen und Rückzugsräume. Durch die Herstellung von Verbindungen zu angrenzenden Gewässern, Hecken und weiteren Landschaftselementen können wertvolle Biotopverbundsysteme geschaffen und die Wiedereinbindung der ehemaligen Abgrabungsfläche in die Landschaft optimiert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Kordel – Änderung und Erweiterung ist inzwischen rechtskräftig. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wurde an dieser Stelle zurückgenommen. Im Bereich an der Daruper Straße wird das Entwicklungsziel beibehalten, da das Verfahren zur Aufstellung noch nicht weit genug vorangeschritten ist. Bei Inkrafttreten eines Bebauungsplans weicht der Geltungsbereich des Landschaftsplans an entsprechender Stelle zurück.

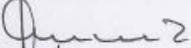
Siehe Stellungnahme 33c.

Der Forderung wurde bereits im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans Baumberge-Nord gefolgt. Vom Bauverbot nunmehr ausgenommen ist die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken.

Der Forderung wird teilweise gefolgt. Die Maßnahmen zur Anlage der Feuchtbiotop im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umgesetzt. Zusätzliche Schutzausweisungen im Rahmen des Landschaftsplans sind jedoch nicht möglich, da sich diese auf den gegenwärtigen Zustand beziehen müssen. Möglicherweise entwickeln sich die zukünftig angelegten Biotop jedoch so, dass sich ein gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG ergibt.

Im Übrigen wird bestätigt, dass der Landschaftsplan Buldern in der Zeit vom 27.10.214 bis zum 28.11.2014 im Rathaus der Stadt Dülmen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen hat.

Mit freundlichem Gruß
I. V.


Leuschacke
Stadtbaurat

32b


STADT DÜLMEN
 Die Bürgermeisterin

Bam 7321
He 0807.15

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen
 Herrn Landrat
 Konrad Püning
 Kreis Coesfeld
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
 Vorzimmer LR
07. Juli 2015
 an:

Persönliche Referentin
 Markt 1 - 3 (Rathaus)
 48249 Dülmen, 06. Juli 2015
 Auskunft erteilt: Frau Thier-Schilling
 Aktenzeichen: 001.
 Zimmer: 22
 Durchwahl-Nr.: 02594 / 12-801
 Sammel-Nr.: 02594 / 12-0
 Telefax: 02594 / 12-159
 E-Mail: thier@duelmen.de
 Internet: www.duelmen.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

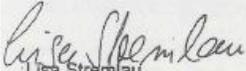
ich darf zurückkommen auf unser gemeinsames Gespräch am Mittwoch, 24. Juni 2015, zum Sachstand der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Tongruben in Dülmen – Rödder in Ihrem Hause.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am Donnerstag, 25. Juni 2015, ist der Antrag der CDU- Fraktion auf „Herstellung des 1996 plangenehmigten Biotopverbundes auf den Flächen der Tongruben in Verbindung mit dem Landschaftsplan Büldern“ ausführlich beraten und einstimmig beschlossen worden. Dieser Antrag erhält fraktionsübergreifend von allen Stadtverordneten der Stadt Dülmen und selbstverständlich auch von mir inhaltlich die volle Unterstützung.

Die entsprechende Beschlussvorlage SV 157/2015 der Stadt Dülmen sowie einen Auszug aus der Niederschrift der o.g. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung darf ich hiermit mit der Bitte um Beachtung und weitere Verwendung an Sie weiterleiten.

Ich hoffe, dass in dieser komplexen Angelegenheit eine für alle Betroffenen akzeptable Lösung gefunden werden kann und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


 Lisa Stremmlau
 Bürgermeisterin

Bankverbindung Sparkasse Westmünsterland VR-Bank Westmünsterland eG Volksbank Nolltu eG Volksbank Lette-Darup-Rorup eG Postbank Dortmund	BIC WELA2333XXX GENODEM1908 GENODEM1CNO GENODEM1CND PBNKDEFF	IBAN DE67 40154530 0018000100 DE08 42051307 0048601100 DE54 40164352 1900042200 DE30 40092226 0005992200 DE70 44010046 000590483	Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
--	--	--	---

Der Forderung wird gefolgt.
 Die Maßnahmen zur Biotoplanlage werden gemäß Planfeststellungsbeschluss umgesetzt.

DIE BÜRGERMEISTERIN
Baudezernat (Dezernat III)

Vorlagen-Nr.:

SV 157/2015

Berichterstattung:

Stadtbaurat Leushacke

Vorlagenersteller/in:

Frau Kluthe/Herr Zellhorn

Datum:

12.06.2015

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
25.06.2015	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Herstellung des 1996 plangenehmigten Biotopverbundes auf den Flächen der Tongruben in Verbindung mit dem Landschaftsplan Buldern
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015

Beschlussentwurf:

1. Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015 wird zugestimmt
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zeitnah gegenüber dem Landrat des Kreises Coesfeld die unveränderte Umsetzung des 1996 planfestgestellten Feuchtbiotops auf den Flächen der heutigen und ehemaligen Tongruben in Dülmen-Rödder einzufordern. Der Kreistag wird gebeten, sich durch eigene Beschlüsse dieser Haltung und Aufforderung anzuschließen.

Begründung:

Die CDU-Fraktion nimmt in ihrem Antrag vom 08.06.2015 Bezug auf das 1996 durch den Kreis Coesfeld plangenehmigte Feuchtbiotop auf den Flächen der Tongruben Dülmen-Rödder.

Mit dem vg. Antrag soll die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, Frau Stremlau, beauftragt werden, zeitnah gegenüber dem Landrat des Kreises Coesfeld die unveränderte Umsetzung des 1996 planfestgestellten Feuchtbiotops auf den Flächen der Tongruben in Dülmen-Rödder einzufordern. Ebenso soll der Kreistag gebeten werden, sich durch eigene Beschlüsse dieser Haltung und Aufforderung anzuschließen.

Hintergrund des Antrages ist die Überlegung, dass in den bisherigen Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren zu den Abgrabungen im Bereich der Tongrube Rödder eine Rekultivierung in verschiedenen Formen, so u.a. als Feuchtbiotop und kleiner See, vorgesehen war. Diese Maßnahmen sind mit der Bedeutung der Rekultivierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft in der näheren und weiteren Umgebung im Einzugsbereich des Kleuterbachs begründet worden.

Die Tongruben Dülmen-Rödder sind bekanntermaßen seit Jahren Gegenstand der öffentlichen und auch politischen Diskussionen. Erheblich verstärkt wurden diese Diskussionen durch einen Antrag der Fa. Remex Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH auf Errichtung einer Deponie der Klasse I und den Weiterbetrieb einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Tongruben Anfang 2009.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten sehr oft mit den Themen Abgrabung, Verfüllung bzw. Rekultivierung der Gruben und auch mit der Deponie in Dülmen-Rödder auseinandergesetzt. Dies gilt auch für den Umwelt- und den Bauausschuss. Am 01.07.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen eine Resolution gegen die geplante Deponie verabschiedet. Sie hat betont, dass das gemeindlichen Einvernehmen zur Errichtung der Deponie durch sie jetzt und in Zukunft nicht erteilt werden wird. Letztmalig hat es 2012 eine Antragsänderung durch die Remex Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH gegeben. Am 05.07.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, unverändert an ihrer Ablehnung des Vorhabens festzuhalten.

Im Rahmen einer Stellungnahme zum Landschaftsplan Buldern hat die Stadtverordnetenversammlung letztmalig am 11.12.2014 folgende Stellungnahme zur Tongrube Dülmen-Rödder beschlossen:

„Die Fläche der ehemaligen Tongrube Rödder soll, wie ursprünglich planfestgestellt und im Jahre 2009 modifiziert, als Feuchtbiotop rekultiviert sowie in ein Biotopverbundsystem eingebunden werden. Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Festsetzung im Landschaftsplan Buldern zu treffen.“

Feuchtbiotope besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, sie sind vielseitiger und wichtiger Lebensraum für zahlreiche Pflanzenarten und bieten vielen feuchtigkeitsliebenden Tierarten erforderliche Lebensbedingungen und Rückzugsräume. Durch die Herstellung von Verbindungen zu angrenzenden Gewässern, Hecken und weiteren Landschaftselementen können wertvolle Biotopverbundsysteme geschaffen und die Wiedereinbindung der ehemaligen Abgrabungsfläche in die Landschaft optimiert werden. Gerade mit Blick auf die Ziele der bisherigen Rekultivierungsplanungen und den Zusammenhang mit dem Einzugsbereich des Kleuterbaches ist eine solche Festschreibung im Landschaftsplan sehr sinnvoll. Vor allem ist die Verlässlichkeit der bisherigen Rekultivierungsplanung, die ja fachlich durch die Untere Landschaftsbehörde begleitet worden ist, für die durch die langjährige Abgrabung und Verfüllung belastete Nachbarschaft von erheblicher Bedeutung.

Eine Stellungnahme des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde und Trägerin des Landschaftsplanungsverfahrens zum vg. Beschluss liegt noch nicht vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015 zu entsprechen und so der Forderung nach Verwirklichung des Feuchtbiotops unter Einbindung in ein Biotopverbundsystem nochmals ganz erheblich Nachdruck zu verleihen.

In Vertretung

Leushacke
Stadtbaurat

Anlage:
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015

Frau Bürgermeisterin
Lisa Stremlau

Durchschriften an:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
FDP-Fraktion
Fraktion Die Linke

Dülmen, 08. Juni 2015

Herstellung des 1996 plangenehmigten Biotopverbundes auf den Flächen der Tongruben in Verbindung mit dem Landschaftsplan Buldern

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zu den Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2015 bitten wir folgenden Antrag vorzulegen:

Beschlussentwurf:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zeitnah gegenüber dem Ländrat des Kreises Coesfeld die unveränderte Umsetzung des 1996 planfestgestellten Biotopverbundes auf den Flächen der heutigen und ehemaligen Tongruben in Dülmen-Rödder einzufordern. Der Kreistag wird gebeten, sich durch eigene Beschlüsse dieser Haltung und Aufforderung anzuschließen.

Begründung:

Das Gelände der ehemaligen Tongruben beschäftigt seit Jahrzenten Bevölkerung und die politischen Gremien in Dülmen. Der bisherige Planungsstand der Rekultivierung nach Beendigung des Tonabbaus sieht in dem Gebiet zwei Feuchtbiotope, ein Feldbiotop und einen See vor. Die Fläche liegt in einem Gesamtgebiet, das im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur und als Bereich für den Schutz der Landschaft ausgewiesen war. Das Gelände schließt sich unmittelbar an die nordsüd-verlaufende Kleuterbachniederung mit dichtem Mischwald, aufgelockert durch einige Freiflächen an. Dieser Geländeabschnitt ist eine im Kreis Coesfeld ungewöhnlich ruhige Zone. Hier nistete vor Jahren der Schwarzstorch, der auch vor einigen Monaten wieder in der Umgebung gesichtet wurde. In einem Gutachten im Auftrag der Firma Remex (Sept. 2014) wurde in dem Gelände der Baumfalke (Brutgebiet) sowie der schwarze Milan bestätigt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass in dem relativ kleinen Untersu-

chungsgebiet eine artenreiche Vogelwelt vorhanden ist. Diese Feststellungen untermauern den Anspruch, an den bisherigen Planungen zur Herrichtung eines Biotopverbundes festzuhalten.

Diese Auffassung vertraten in der Vergangenheit sowohl die Firma Remex als auch die Kreisverwaltung. Nachdem 1990 auf Grund eines beschädigten Grundwasserleiters zunächst ein See planfestgestellt wurde, wurde in der Folge eines Antrages der Firma Remex im Jahr 1996 ein Biotop plangenehmigt. In der Begründung argumentiert die Firma Remex gegenüber der Kreisverwaltung, dass ein für den Kreis Coesfeld wertvolles Feuchtbiotop entsteht und die zügige Bearbeitung des Antrages die Firma Remex zu einer schnellen Umsetzung eines Umweltschutzbeitrages für den Kreis Coesfeld beiträgt. Gegenüber drei Anliegern, die schriftliche Einwände geltend gemacht haben, argumentierte die Kreisverwaltung, dass der Eingriff sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken kann und die Maßnahme eine Wiederherstellung des Naturhaushaltes darstellt. Es bestehe ein dringendes öffentliches Interesse, den Zustand des neuen Feuchtbiotops möglichst schnell zu erreichen.

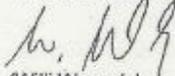
Die Herstellung des geplanten Biotopverbunds hat auch aus heutiger Sicht seine Gültigkeit nicht verloren. Die Verfahren wurden mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt, so dass die Umsetzung auch aus Sicht einer verlässlichen Planung für die Betroffenen, die seinerzeit der Umplanung des damaligen Sees in ein Feuchtbiotop zugestimmt haben, unbedingt umzusetzen ist.

Anträge zur Überplanung von Flächen in BSN-Gebieten und darin plangenehmigten oder planfestgestellten Biotopen werden an anderen Stellen in der Regel durch die zuständigen Behörden konsequent abgelehnt. Dieses erfolgte beispielsweise auch im ersten Versuch der Firma Remex im Jahr 1993, eine Deponie in der Tongrube 1 zu errichten. Dabei wurde wegen der Unterbrechung des Grundwasserleiters eine Überplanung durch den Regierungspräsidenten mit erheblichen Bedenken abgelehnt. Dieser Grundsatz muss auch bei der heutigen Fläche uneingeschränkt gelten.

Die Initiativen aus der Bevölkerung und die große Zahl an Unterschriften gegen eine Veränderung der abgeschlossenen bisherigen Planungen sprechen für sich.

Eine Überplanung müsste von der Dülmener Bevölkerung sowie den politischen Vertretern als erheblicher und nachhaltiger Vertrauensschaden wahrgenommen werden, der nicht vertretbar ist!

Mit freundlichen Grüßen


(Willi Wessels)
Vorsitzender

**Auszug
aus der Niederschrift über
die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2015**

Zu Punkt 2 (157/2015)	Herstellung des 1996 plangenehmigten Biotopverbundes auf den Flächen der Tongruben in Verbindung mit dem Landschaftsplan Buldern hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015
----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 2

Stadtverordneter Wessels legt dar, dass der Antrag für die CDU-Fraktion eine große Bedeutung hat. Der Bürgerwille gegen die Deponie wurde deutlich. Die Motivation jetzt tätig zu werden ist das vor Augen führen der Planungen, die sich ursprünglich auf das Gebiet bezogen haben. Es sollte eine Landschaft mit Feuchtbiotopen entstehen. Diese Planung ist beizubehalten. Die Zusagen des Kreises Coesfeld sind einzufordern. Es ist nicht nachvollziehbar, dass jetzt veränderte Planungen vorliegen. Technische und juristische Fragen bleiben offen. Stadtverordneter Wessels bittet alle Stadtverordneten und die Bürgermeisterin, sich dem Antrag der CDU anzuschließen. Es ist bei den Bürgerinnen und Bürgern große Unsicherheit bei dem Thema durch das Handeln des Kreises festzustellen. Die CDU-Fraktion ist für Verlässlichkeit.

Bürgermeisterin Stremlau berichtet, dass sie am Vortag beim Landrat des Kreises Coesfeld bereits auf den Antrag hingewiesen hat. Landrat Püning hat Bürgermeisterin Stremlau gebeten, ihm den Antrag bei entsprechender Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu übersenden. Der Kreistag Coesfeld beschäftigt sich nach den Ferien mit dem Thema. Im Moment ist nach Ansicht des Kreises Coesfeld noch keine Erörterungsreife gegeben. Auch die Vorgeschichte wird dort gründlich geprüft. Die Angelegenheit wird sich sicherlich noch bis zum Herbst hinziehen. Weiter weist Bürgermeisterin Stremlau auf einen Termin mit Herrn Leiermann, 1. Vorsitzender der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder in der nächste Woche hin.

Stadtverordneter Rathke weist darauf hin, dass bereits in den Jahren 2009 und 2010 auf Initiative der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen das Thema Deponie in Rödder aufgegriffen wurde. Um gemeinsam gegen die Probleme der geplanten Deponie vorzugehen, hätte Stadtverordneter Rathke erwartet, dass der Antrag vorab gemeinsam mit den anderen Fraktionen besprochen worden wäre. Wenn man ernsthaft etwas erreichen will, muss man gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Der Antrag hat etwas von Politik nach Gutsherrenart.

Stadtverordneter Tücking hofft auf die Annahmen des Antrages. Dieser Antrag ist auch aus Sicht der Landwirtschaft wichtig.

Stadtverordneter Wessels geht auf die Äußerungen des Stadtverordneten Rathke ein. Es ist das normale Gebaren, so Stadtverordneter Wessels, dass eine Fraktion einen Antrag stellt. Und Anträge müssen vorher nicht abgestimmt werden. Wenn die anderen Fraktionen dem Antrag nicht folgen können, dann müssen sie dies nicht. Die anderen Fraktionen sind jedoch herzlich eingeladen, sich der Meinung der CDU-Fraktion anzuschließen. Wenn in dem Antrag inhaltlich etwas fehlen sollte, dann soll

dies bitte konkret benannt werden. Pauschalvorwürfe sollten laut Stadtverordnetem Wessels vermieden werden.

Stadtverordneter Reinert weist in der Angelegenheit der geplanten Deponie in Rödder auf die fehlende Entscheidungskompetenz der Stadt Dülmen hin. Wenn es von der Entscheidungsfindung her über Dülmen hinaus geht, dann ist die Wirkung größer, wenn sich alle gemeinsam entscheiden. Deshalb wäre ein gemeinsamer Antrag wichtig, um dem hiesigen Standpunkt ein besonderes Gewicht zu verleihen und die Wirkung nach außen zu verstärken.

Bürgermeisterin Stremlau zeigt auf, dass der Landrat des Kreises Coesfeld über den Beschluss und ggfls. auch über die Einstimmigkeit unterrichtet wird.

Stadtverordneter Hetrodt stimmt zu, dass zu Anfang des Prozesses die Sache unterschätzt wurde. Von daher ist der Stadtverordnete Hetrodt der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder dankbar, dass jetzt der sachlich gut begründete Antrag im Raum steht. Frau Dr. Kalthoff von der Firma Remex hat Recht mit ihrer Aussage, dass es sich bei der Entscheidung um keine politische Entscheidung handelt. Aber sie hat nicht Recht mit der Aussage, dass sich für die Bürgerinnen und Bürger nichts ändert. Stadtverordneter Hetrodt lädt die Mitglieder der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder und alle Bürgerinnen und Bürger ein, an der nächsten Sitzung des Umweltausschusses des Kreises Coesfeld und an der nächsten Sitzung des Kreistages Coesfeld teilzunehmen, um dort Flagge zu zeigen. Sollte der Kreis Coesfeld die Deponie genehmigen, dann werden sich sicherlich die Gerichte noch damit beschäftigen müssen.

Stadtverordneter Cordes freut sich über den Sinneswandel der CDU-Fraktion in dieser Angelegenheit und spricht diesbezüglich seinen Glückwunsch aus. Damals wurde gesagt, dass keine Möglichkeiten für einen Einspruch bestehen. Von daher ist es schön, dass es heute anders gesehen wird.

Stadtverordneter Tönnis führt auf, dass die Fraktion DIE LINKE den Antrag der CDU-Fraktion vom Inhalt her unterstützt. Stadtverordneter Tönnis wünscht sich eine ähnliche Konsequenz der CDU-Fraktion auch in anderen Bereichen der Stadt.

Stadtverordneter Müller ist über den Fahnenwechsel erstaunt, den die CDU-Fraktion bei diesem Thema hinbekommen hat. Die ganze Diskussion hätte man sich sparen können, wenn die CDU-Fraktion vor der Antragstellung Kontakt zu den anderen Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen hätte.

Stadtverordnete Holtrup zeigt sich erschrocken über die Redebeiträge. Die CDU-Fraktion war nie für die Deponie in Dülmen-Rödder. Stadtverordnete Holtrup berichtet, dass sie persönlich in der betroffenen Region wohnt und immer den Kontakt zu den Betroffenen hatte. Der Prozess ist über Jahre geführt und auch von der CDU-Fraktion begleitet worden.

Stadtverordneter Niggemann bringt seinen Wunsch zum Ausdruck, dass die Diskussion zu einer Versachlichung zurückkehrt. Stadtverordneter Niggemann weist darauf hin, dass auch die Mitglieder der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder ehrenamtlich tätig sind und eine entsprechende Wertschätzung verdient haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

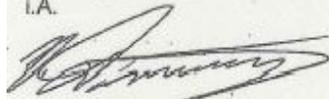
Beschluss:

1. Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015 wird zugestimmt
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zeitnah gegenüber dem Landrat des Kreises Coesfeld die unveränderte Umsetzung des 1996 planfestgestellten Feuchtbiotops auf den Flächen der heutigen und ehemaligen Tongruben in Dülmen-Rödder einzufordern. Der Kreistag wird gebeten, sich durch eigene Beschlüsse dieser Haltung und Aufforderung anzuschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Dülmen, den 06.07.2015

Die Bürgermeisterin
i.A.



Volker Dieminger
stellv. Schriftführer

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

32c	<p style="text-align: center;">Die Bürgermeisterin</p> <p>Stadt Dülmen - Postfach 15 51 - 48236 Dülmen</p> <p>Kreis Coesfeld z.Hd. Herr Grömping Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. 0 & Jan. 2014</p> <p>Abt.:</p> </div> <p style="text-align: right;"> BAUAUFSICHT DENKMALSCHUTZ Overbergplatz 3 (Overbergpassage) 48249 Dülmen, 20.12.2013 Auskunft erteilt: Frau Bruns Aktenzeichen: 1-13-01 Zimmer: 10 Durchwahl-Nr.: 02594 12-645 Sammel-Nr.: 02594 12-0 Telefax: 02594 12-649 E-Mail: bauaufsicht@duelmen.de Internet: www.duelmen.de </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Hinblick auf die Aufstellung des Landschaftsplanes „Buldern“ wird seitens der Bauaufsicht der Stadt Dülmen folgende Ergänzung angeregt.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten sollten für kleinere Maßnahmen, welche die Entstehung, Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung in aller Regel nicht befürchten lassen, für die jedoch kein Privilegierungs- oder Teilprivilegierungsgrund vorliegt (sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB), keine Befreiungen oder Ausnahmen vom Landschaftsplan erforderlich sein.</p> <p>Hierrunter wären vor allem einige der nach § 65 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben zu verstehen.</p> <p>Insbesondere werden diesseits folgende Maßnahmen nach § 65 Abs. 1 BauO NRW angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten - Nr. 8 b Terrassenüberdachungen mit einer Fläche von bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m - Nr. 13 Einfriedungen von Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist bis zu 2 m Höhe, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1 m Höhe - Nr. 28 bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen - Nr. 48 Hochsitze <p>Weiterhin folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinere Hundezwinger - Kleinere Gartenpavillions - Kleinere Schwimmbecken (soweit genehmigungsfrei) - 	2.2.1 B Nr. 1	
-----	--	------------------	--

- Kleinere Anlagen zur Gartengestaltung
- Kleinere Anlagen zur Liebhabertierhaltung
- Kleinere Abstellgebäude (20 m², max. 3 m Höhe)
- Offene und geschlossene Kleingaragen
- Löschwasserteiche
- Ansinrichtungen

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
gez. Bruns

Siehe Beschlussvorschlag 34a.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

33



Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Abteilung 70-Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 939-0
Telefax 02541 939-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen
70.2.4.101

Unser Zeichen
Bu/Bri

Ansprechpartner
Bernd BÜning

Email
b.buning@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
03.11.2014

Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich des o. g. Bebauungsplanes liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

Wir möchten Sie bitten uns am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird gefolgt.

34

Stadtwerke Dülmen GmbH

STROM-, GAS- UND WASSERVERSORGUNG



Stadtwerke Dülmen GmbH, Postfach 15 37, 48236 Dülmen

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. - 3. Dez. 2014
Abt.:

Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen
Fernruf: (0 25 94) 79 00-0
Durchwahl: (0 25 94) 79 00-18
Telefax: (0 25 94) 79 00-53
E-Mail: info@stadtwerke-duelmen-gmbh.de

Bankverbindung:
Sparkasse Westmünsterland

BIC: WELA33XXX
IBAN: DE69401545300036050318

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dülmen
Umsatzsteuer-ID Nr.: DE124468602

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeitung	Tag
70.2.4.101	Ho	Hornung	01.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf den uns übersandten Entwurf des „Landschaftsplan Buldern“ nehmen wir wie folgt Stellung:
In Teilbereichen des Plangebietes Buldern betreiben die Stadtwerke Dülmen GmbH Strom-, Gas- und Wasserleitungen. Um unsere Leitungsanlagen vor Schäden zu bewahren, und Wechselwirkungen zwischen Bäumen und unterirdischen Leitungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Maßgaben des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 beachtet werden. Ferner betreiben wir im Plangebiet Nieder- und Hochspannungs-Freileitungen für die Stromversorgung. Um akute Lebensgefahr auszuschließen und den Betrieb unserer Anlagen jederzeit zu gewährleisten, ist die Einhaltung von Schutzabständen insbesondere bei der Neuanpflanzung / Unterpflanzung von Freileitungen dringend einzuhalten. Unterhalb der Freileitungen dürfen nur kleinwüchsige Sträucher oder Gehölze angepflanzt werden. Hochwüchsige Bäume dürfen unterhalb der Leitungen nicht angepflanzt werden und die seitlichen Abstände sind so zu wählen, dass beim umstürzen der Bäume die Leitungen nicht beschädigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE DÜLMEN GmbH

ppa. Schneider i.V. G. Falk

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei Umsetzung der Maßnahmen werden Versorgungsleitungen und deren Schutzbereich berücksichtigt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

35



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Dokumentation

Kreis Coesfeld
70 – Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße
48653 Coesfeld



Ihre Zeichen: 70.2.4.101
Ihre Nachricht: 20.10.2014
Unsere Zeichen: N-L-D/An 2014-TOB-0880
Name: Herr Anke
Telefon: +49 231 91291-6431
Telefax: +49 231 91291-2266
E-Mail: Leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 24. Oktober 2014

**Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Thyssengasfernleitungen L.Nr. L05074, L11003, L07559, L07544 u.a.
Schutzstreifenbreite 4,0 m bis 10,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des geplanten Landschaftsplanes „Bocholt- Rhede“ verlaufen die im
Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.

Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtplan mit den Trassenverläufen der o.g.
Gasfernleitungen im Maßstab 1:25000 aus denen sie den Verlauf der Gasferlei-
tungen ersehen können. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dar-
gestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den
Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashoch-
druckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen
gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der
Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit
Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt,
der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur
Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Verordnung, soweit
alle Maßnahmen, die gemäß der vorgenannten Vorschrift und den anerkannten
Regeln der Technik erforderlich sind, von diesen Verboten unberührt bleiben. Bei
Inkrafttreten der Verordnung müssen diese Maßnahmen den rechtmäßig ausge-
übten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00

USt-IdNr. DE 119497635

Hierunter fallen:

1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blick liegt.
2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung.
3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist.
4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitungen behindern und die Anlage durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).
5. Geräuschvolles Entspannen der Leitungen bei Betriebsmaßnahmen.
6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders durch die Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.

Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß – Übergangs- und Schlussbestimmungen – Flächen, die der Versorgung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.

Zusätzlich erhalten Sie unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. A. Anke

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplanes steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Bei Durchführung von Pflanzmaßnahmen werden im Vorfeld die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen informiert.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

36a

**Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

– Bezirksgruppe Münsterland –



Waldbauernverband-Bezirksgruppe Münsterland
Borkener Straße 27·48653 Coesfeld

An den
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
48651 Coesfeld



48653 Coesfeld
Borkener Straße 27
Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 94 28-70
Konto: WBV Münsterland
Volksbank Coesfeld
Konto Nr. 5126073400 BLZ 428 613 87

Coesfeld, 05.12.2014 / vdP-bk
(bStellungnahme Waldbauern_01)
Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 20.10.2014; Az: 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Bezirksgruppe Münsterland auf seine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des
Landschaftsplanes Baumberge-Nord.

Wegen der im Wesentlichen inhaltsgleichen Formulierungen wird dieser Weg zur Vermeidung von
Wiederholungen gewählt.

Diesseits ist bekannt, dass im Rahmen der Landschaftsplanung des Kreises möglichst
inhaltsgleiche Landschaftspläne angestrebt werden.

Insoweit gelten alle Einwendungen im oben genannten Verfahren auch hinsichtlich des aktuellen
Landschaftsplanverfahrens Buldern.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Siehe Beschlussvorschlag 38b.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

36b	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>– Bezirksgruppe Münsterland –</p>  <p>Waldbauernverband-Bezirksgruppe Münsterland Borkener Straße 27•48653 Coesfeld</p> <p>An den Kreis Coesfeld Der Landrat 70 – Umwelt 48651 Coesfeld</p> <p>Kreis Coesfeld Eing. 03. Nov. 2014 Abt.:</p> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 94 28-70 Konto: WBV Münsterland Volksbank Coesfeld Konto Nr. 5126073400 BLZ 428 613 87</p> <p>Coesfeld, 27.10.2014 / vdP-bk (Einwand Waldbauern_Entwurf 22.09.14.doc) Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel</p> <p>Abt. Umwelt 70.2 Natur- und Bodenschutz Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes Baumberge Nord</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bezirksgruppe Münsterland im Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplan Baumberge Nord beteiligt worden. Vielen Dank für die Möglichkeit Stellung bis zum 07. November 2014 zu nehmen.</p> <p>Die im Landschaftsplan Baumberge Nord dargestellten Naturschutzgebiete betreffen häufig Waldflächen. Die Mitglieder der Waldbauerngruppe sind durch Naturschutzgebietsdarstellungen überrepräsentativ betroffen. Sie tragen die Hauptlast des Wunsches der Allgemeinheit, wie er sich im Landschaftsgesetz spiegelt. Daher ist auf ihre persönlichen Belange besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Verbotsbestimmungen finden sich allgemein unter 2.1.1 B und vertiefend in den Einzelbeschreibungen zu den Naturschutzgebieten.</p> <p>Unter Nrn. 1 – 28 werden Einzeltatbestände aufgezählt. Zu drei Tatbeständen ist besonders auszuführen.</p>		
-----	---	--	--

Unabhängig davon, ob Gründe der Verkehrssicherung oder aber von forstlichen Kalamitäten eine Suspendierung der Wirkung der Verbotstatbestände bewirken, ist die Frage zu klären, ob das umfangliche Verbot Totholz weder zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen, berechtigt ist. Gerade im Münsterland gilt, dass Forstbestände häufig kleiner sind und im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebe allenfalls „mitbewirtschaftet“ werden. Daher ist nicht auszuschließen, dass ein Grundeigentümer wenig bis kein Interesse an einer Bestandsführung hat oder hatte oder forstliche Maßnahmen unwirtschaftlich waren. Bei der Rechtsnachfolge können im Zusammenspiel mit den Verbotsbestimmungen Nachteile entstehen, die das Maß der Zumutbarkeit übersteigen.

Die sehr umfangliche Verbotsbestimmung hält aber auch unter nachfolgendem Gesichtspunkt einer kritischen Würdigung nicht stand.

Das einschränkungslose geltende Verbot Totholz zu fällen und zu entnehmen, geht weit über die bisherigen Gespräche und Gesprächsinhalte zwischen Waldbesitzern und Behördenvertretern hinaus.

Die Warburger Vereinbarung, die mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2004 in Kraft gesetzt worden ist, trifft im Punkt 1.1.2 folgende Aussage: *„Zur Sicherung von Altholz und Totholz sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha geschützter Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu erhalten.“*

Die im Landschaftsplan Baumberge Nord gewählte Formulierung ist deutlich weitergehend. Sie erfasst jegliches Totholz, unabhängig von Bestandsgröße und –alter.

Ergänzend wird geltend gemacht, dass im Sinne der Regelung 3.1.2 der Warburger Vereinbarung über einen finanziellen Interessenausgleich Vereinbarungen getroffen werden sollen und zwar vor Inkrafttreten. Das ist nicht erfolgt. Bereits ausgeführt worden war, dass die Waldbesitzer die Hauptlast tragen. Gerade deshalb ist auf die Bewirtschaftungsmöglichkeiten besonders abzustellen. Die einschränkenden Regelungen sind auf das unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zwingend notwendige Maß zurückzufahren.

Der zuvor unterbreitete Textvorschlag entspricht im Übrigen der Regelung des Landschaftsplanes Baumberge Süd unter 2.1 B 1 lfd. Nr. 8.

In dem Verbotstatbestand Nr. 28 werden die Begriffe der Horste und Höhlenbäume verwendet.

Das Verbot, stehendes Totholz zu entfernen, wird gestrichen.

Ein Vorvertrag vor Rechtskraft des Landschaftsplans ist nicht erforderlich und nicht üblich.

s.o.

<p>Es wird bestritten, dass dem Bestimmtheitsgrundsatz mit der Wortwahl genüge getan ist.</p> <p>Im allgemeinen (Meyers Lexikon) wird der Begriff „Horst“ wie folgt definiert: <i>„Meist auf Bäumen angelegtes, hauptsächlich aus Reisig gebautes, umfangreiches Nest großer Vögel (besonders Greif- und Stelzvögel).“</i></p> <p>Hinsichtlich der Verwendung „Höhlenbäume“ stellt sich die Frage, ob damit Bäume gemeint sind, die Höhlenbrütern dienen. Als „Höhlenbrüter“ werden entsprechend der allgemeinen Literatur Vögel bezeichnet, <i>„die zur Aufzucht ihrer Jungen schützende Höhlen benötigen.“</i> Einheimische Höhlenbrüter sind Spechte, Kleiber, Meisen und Rotschwänzchen (Meyers Lexikon).</p> <p>Diese Fragen sind klärungsbedürftig, da ansonsten in der täglichen Praxis jedes „Loch im Baum“ schnell als unter den Tatbestand des Höhlenbaums zu definieren geeignet erscheint.</p> <p>Unter Nummer 27 wird die Endnutzung in Form des Kahlhiebs untersagt. Kahlhieb wird definiert als flächenhafte Nutzung auf mehr als 0,3 ha und Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 0,3.</p> <p>Mit dieser Regelung wird von der gesetzlichen Bestimmung in § 10 Abs. 2 LFoG mehr als deutlich abgewichen. § 10 Abs. 2 LFoG sieht die Grenze bei 2 ha, ohne auf den Bestockungsgrad abzustellen. Die Grenze 0,3 ha bedeutet mithin eine Reduzierung vom gesetzlichen Wert um 85%. Das ist nicht durch naturschutzfachliche Gesichtspunkte gedeckt. Vielmehr greift sie wegen ihres einschränkenden Umfangs in den geschützten Bereich der Berufsausübung des Forstwirtes ein.</p> <p>Soweit zusätzlich auf den Bestockungsgrad abgestellt wird, ist wiederum auf das Erfordernis der Bestimmtheit zu verweisen. Dazu sei auf die Definition des Bestockungsgrades auf das Lexikon „Lexikon für den Waldbau“, Klaus C.F. Dominik, 1995 ISBN 3 – 7843-2751-6 aber auch das freie Lexikon „wikipedia“ hingewiesen. Bei letzterem findet sich folgende Erklärung:</p> <p>Bestockungsgrad</p> <p><i>Der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte. Eingangsgrößen sind Baumalter in Jahren und die Baumhöhe in Metern zur Ermittlung der Massenleistung (m³ je Flächeneinheit und Jahr, angegeben in der Regel durch Erntefestmeter/Jahr und Hektar oder Vorratsfestmeter/Jahr und Hektar) sowie die Fläche der Baumart.</i></p>	<p>2.1.1 B Nr. 27</p>	<p>Die Entfernung von Horst- und Höhlenbäumen ist unabhängig von Schutzgebietsausweisungen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten. Hierunter fallen sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Dabei muss die Baumhöhle nicht zwingend von Höhlenbrütern genutzt werden, da sie auch Säugetieren als Quartier dienen kann.</p> <p>Potentielle Ruhestätten, die nicht als solche genutzt werden, sind von der Definition ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß § 25 Landschaftsgesetz (LG) kann der Landschaftsplan besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung treffen. Hierzu zählt u.a. die Vorgabe der Form der Endnutzung.</p> <p>Das Verbot der Endnutzung in Form eines Kahlhiebes wird als fachlich notwendig erachtet, um einen stabilen Waldbestand zu erhalten. Durch die Verhinderung von Kahlschlägen und großen Schirmschlägen werden u.a. Gleichaltrigkeit, Einschichtigkeit, Verlust der Schirmwirkung und die massive Ausbreitung von Schlagflora vermieden. Negative Auswirkungen auf den Boden wären etwa Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und die Abnahme der Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zusammenhängende Pappel- und Nadelholzbestände sowie reine Eichenbestände sind vom Verbot der Endnutzung in Form eines Kahlhiebes ausgenommen. Da die Buche i.d.R. in Dauerwaldform bewirtschaftet wird verbleiben insgesamt nur wenige vom Verbot betroffene Bestände.</p> <p>Die Formulierung wird beibehalten. Es handelt sich um eine eindeutige Definition. Die alternative Vorgehensweise wird in dem Verbot nicht thematisiert.</p>
---	---------------------------	--

In der Praxis wird jedoch statt des Vorrates oft die Bestandesgrundfläche ins Verhältnis zu dem in der Ertragstafel für mäßige Durchforstung angegebenen Wert gesetzt.

Bestandsgrundfläche

Die Bestandesgrundfläche (auch kurz Grundfläche und früher oft Kreisfläche genannt) ist ein wichtiger Faktor in der forstwirtschaftlichen Ertragskunde. Sie ergibt sich aus der Aufsummierung der Grundflächen sämtlicher Einzelbäume je Hektar und wird in m²/ha angegeben. Die Grundfläche der Einzelbäume entspricht der Kreisfläche des Stammquerschnittes in Brusthöhe (1,30 m).

Die Grundfläche ist ein Maß für die Dichte des Bestandes. Sie wird in der Regel stichprobenartig mit Hilfe der Winkelzählprobe ermittelt.

Allein aus diesen Zitaten drängt sich auf, dass für den Adressaten der Satzungsbestimmungen der Inhalt des Verbotes nicht deutlich wird.

Als Konsequenz sollte auf die Nennung des Bestockungsgrades verzichtet und die Reduzierung der Flächenangabe am Gesetz orientiert werden.

Zu C Gebote Nr. 1

Unter lfd.-Nr. 1 wird für die Naturschutzgebiete ein Pflege- und Entwicklungsplan als Biotopmanagementplan angesprochen. Dieser sei aufzustellen und zu realisieren. Des Weiteren heißt es, dass eine Abstimmung mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall der Unter Forstbehörde und anderen erforderlich ist.

Der guten Ordnung halber und der Praxis im Kreis Coesfeld entsprechend, sollten unter Nr. 1 auch die Forstbetriebsgemeinschaften genannt werden. In den Forstbetriebsgemeinschaften sind die Waldbesitzer zusammengeschlossen. Sie dienen der Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes. Im Regelfall verfügt eine Forstbetriebsgemeinschaft über genaue Informationen, nicht zuletzt über ein Forsteinrichtungswerk.

Es wird daher angeregt, in die Auflistung die jeweils örtlich zuständige Forstbetriebsgemeinschaft aufzunehmen.

Zu C Gebote Nr. 4

2.1.1
C Nr. 1

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Abstimmung mit der Forstbetriebsgemeinschaft ist nicht erforderlich und nicht üblich.

In Nr. 4 wird bestimmt, dass bei einer Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur bodenständige Laubbaumarten zu verwenden sind. Vorsorglich definiert der Satzungsgeber unter dem Punkt „Erläuterungen“, dass bodenständige Laubbaumarten als perplexer Begriff anzusehen sind.

Damit stellt der Satzungsgeber selbst in Frage, ob an diesem Punkt die Satzung dem Erfordernis der Bestimmtheit entspricht.

Wenn unter den Erläuterungen darauf abgestellt wird, dass bodenständige Gehölze diejenigen sind, die sich bei Sukzession einstellen würden, stellt sich etwa die Frage des Bergahorns oder der Douglasie.

Darüber hinaus dürfte auch bei der Wiederaufforstung mit Laubwald ein gewisser eingestreuter Nadelholzanteil selbstverständlich sein. Diesseits wird davon ausgegangen, dass es sich dabei bis zu 1/3 der gesamten Fläche handeln wird. Auch insoweit ist zu klären, ob diese Sichtweise durch den Gebotstatbestand abgedeckt wird. Eine Klärung sollte im Satzungstext erfolgen.

Der Umfang des Vorschlages zur Aufnahme bzw. zur Klarstellung mit 1/3 folgt nicht zuletzt der Regelung innerhalb des Landschaftsplanes Baumberge Süd zu 2.1 B 1 Nr. 5. Dort wird sogar für die schutzwürdigen NATURA 2000 und FFH Gebiete bestimmt, dass eine Beibehaltung von bis zu 20 Prozent der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft zählenden Baumarten hinzunehmen und akzeptabel ist. Insoweit muss bei „weniger“ schutzwürdigen Naturschutzgebieten ein gewisser höherer Anteil selbstverständlich sein. Darüber hinaus schützt eine Durchmischung der Wälder die Waldgesundheit. Monokulturen werden verhindert. Insoweit sei nochmals auf die Gefahr von forstlichen Kalamitäten und Schädlingsbefall verwiesen.

Zu 2.1.1 D Nr. 1 Satz 2

Es wird angeregt Nr. 28 zu streichen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


van der Ploeg
(Geschäftsführer)

2.1.1
C Nr. 4

Der Begriff „bodenständige Gehölze“ umfasst laut Definition im Landschaftsplantext Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würde. Damit ist eine eindeutige Definition an dieser Stelle gegeben. Douglasie und Bergahorn entsprechen nicht der potentiellen natürlichen Vegetation und werden somit nicht von dem Begriff erfasst.

Es wird auf § 25 LG verwiesen, der die Bestimmung von Baumarten bei der Wiederaufforstung durch den Landschaftsplan ermöglicht. Die Festsetzungen sehen vor, dass bei der Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur bodenständige Laubbaumarten verwendet werden. Nadelwaldflächen dürfen auch wieder mit Nadelbaumarten aufgeforstet werden. Grundsätzlich gilt das Erstaufforstungsverbot (siehe 2.1.1 B 24. im Landschaftsplantext).

Eine Beibehaltung von bis zu 20 % der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten ist auch in den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten des Landschaftsplans Baumberge-Nord erlaubt. In Naturschutzgebieten, die nicht innerhalb der FFH-Gebiete liegen, darf der vollständige nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzbestand erhalten bleiben. Es gilt jedoch das o.g. Gebot, ehemalige Laubwaldflächen mit bodenständigen Laubbaumarten aufzuforsten.

s.o.

Einige hier angesprochene Regelungen wurden im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplans Baumberge-Nord bereits umformuliert und werden in den Landschaftsplan Buldern einheitlich übernommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

37

Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
Sitz Dülmen-Rorup

Kreis Coesfeld
Eing. - 5. Dez. 2014
Abt.:

Wasser und Bodenverband Oberer Kleuterbach - 48249 Dülmen-Rorup

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 70-Umwelt
48651 Coesfeld

Heinrich Große Pawig
Verbandsvorsteher
Welte 38
48249 Dülmen

den 03.12.2014

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
Schreiben vom 20.20.2014, Az: 70.2.4.101

Sehr geehrte Damen und Herren,
seitens des Wasser- und Bodenverbandes werden gegen den o.a. Landschaftsplan grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Es muß jedoch sichergestellt bleiben, daß die Gewässerunterhaltung, gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung des schadlosen Wasserabflusses, auch in Zukunft ohne Auflagen getätigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Große Pawig
Verbandsvorsteher

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Unterhaltung der Gewässer in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) durchzuführen (siehe 2.1.1 C Nr. 3 und 2.2.1 C Nr. 2).

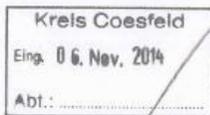
Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

38



Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine
Postfach 2263 · 48412 Rheine

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Strasse 7
48651 Coesfeld



Wasser- und Schifffahrts-
amt Rheine
Münsterstraße 77
48431 Rheine

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3414SB3-213.2-881-
DEK/1/2013

04.11.2014

Nicole Kortevoß
Telefon 05971 916-309

Zentrale 05971 916-0
Telefax 05971 916-222
wsa-rheine@wsv.bund.de
www.wsa-rheine.wsv.de

Aufstellung des Landschaftsplans Buldern
- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Im Südosten grenzt der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) den Geltungsbe-
reich des Landschaftsplans Buldern vom benachbarten Land-
schaftsplan Lüdinghausen ab; Bereich zwischen den Sicherheitstoren Lüd-
inghausen und Senden. In diesem Kanalabschnitt befindet sich das plan-
festgestellte Ausbaulos 7 ("Ausbaustrecke Lüdinghausen III" zwischen
DEK-km 39,345 und 47,000). Diese Maßnahme befindet sich derzeit
im Bau. Einschränkungen für diese Ausbaumaßnahme aufgrund des
vorgelegten Planentwurfs sind auszuschließen.

Gemäß der geplanten Festsetzungen befinden sich folgende Flurstü-
cke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) im Land-
schafts-
schutzgebiet:
die Flurstücke 4, 6 und 9 Flur 50, Gem. Lüdinghausen-Kspl. sowie die
Flurstücke 2, 3 und 21, Flur 81, Gem. Dülmen-Kspl.
Um der WSV als Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine größtmögliche
Flexibilität bei der Realisierung eigener Planungen zu ermöglichen
sind die betr. Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszu-
nehmen.

Ich bitte dies zu berücksichtigen sowie um weitere Beteiligung im Auf-
stellungsverfahren (Abwägung der Anregungen und Bedenken) / Be-
nachrichtigung bei in Kraft treten des Landschaftsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Kortevoß

2.2.06

Eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets von den aufgeführten Flurstücken ist nicht erforderlich. Sollten in Zukunft Maßnahmen umgesetzt werden, ist hierfür je nach Vorhaben die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG oder einer Ausnahme erforderlich.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

39a	 <p> WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld An den Kreis Coesfeld Der Landrat 70 – Umwelt 48651 Coesfeld </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Kreis Coesfeld Eing. 11. Dez. 2014 Abt.: </div> <p> Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld 48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de Coesfeld, 08.12.2014 / vdP-bk (bStellungnahme_KV Coesfeld_01) Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel </p> <p> Aufstellung des Landschaftsplans Buldern; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 20.10.2014; Az: 70.2.4.101 </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landwirtschaftliche Kreisverband Coesfeld im Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. verweist auf seine Stellungnahmen vom 03.11.2014 und 27.10.2014, die zum Entwurf des Landschaftsplanes Baumberge-Nord erhoben wurden. Wegen der im Wesentlichen inhaltsgleichen Formulierungen, wird dieser Weg zur Vermeidung von Wiederholungen gewählt.</p> <p>Gleichwohl ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Unter 1. werden die Entwicklungsziele für die Landschaft formuliert. Die dort genannten Maßnahmen und Ziele sollen einvernehmlich mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern angestrebt werden. Dies wird auf Seite 3 im dritten Absatz besonders deutlich, wenn es dort heißt: „Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum treffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.“ Verdeutlicht wird jedoch zusätzlich, dass die Entwicklungsziele gemäß § 33 Landschaftsgesetz bei allen behördlichen Maß-</p>	1.	
-----	---	----	--

nahmen berücksichtigt werden. Auf Seite 3 oben heißt es, „*das Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung entfalten. Sie können jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen bilden.*“

Ordnungsbehördliche Verordnungen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss also eine Abwägung der Rechtsgüter erfolgen. Der Text des Landschaftsplanes hebt die naturschutzfachliche Seite besonders hervor. Um im Rahmen von später notwendig werdenden Abwägungsprozessen auch die Bedeutung der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigen zu können, regt der Landwirtschaftliche Kreisverband an, etwa wie im aktuellen Regionalplan geschehen, die Ausführungen zur Bedeutung der Landwirtschaft einzufügen. So heißt es beispielsweise zum Grundsatz 17 Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen! und unter 17.1.: „*In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.*“

In der Begründung wird in Textziffer 317 auf die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft verwiesen. So wird erwähnt, dass im Münsterland 26.000 Erwerbstätige eine Bruttowertschöpfung von über 600 Millionen Euro jährlich erreichen.

Der Landwirtschaftliche Kreisverband fordert die Formulierung zu 5.1 Festsetzungsräume auf Seite 103 in der es lautet „*Die Festsetzungen nach § 25 LG, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, sollen auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden. Sie können u.a. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG). ...*“ zu schärfen.

An Stelle des Konjunktivs sollte der Indikativ gewählt werden. Denn zur Erreichung der Entwicklungsziele ist zwingend, dass sie „ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern“ umgesetzt werden sollen. Das Wort „sollen“ ist durch „sind“ zu ersetzen.

Im Rahmen der Erörterung mit Landwirten, die sich mit den Inhalten des Entwurfes intensiv auseinandergesetzt haben, wurde immer wieder auf den Verbotstatbestand zu Landschafts-

Die Formulierung wurde bereits geändert, da ordnungsbehördliche Verordnungen nur für grundstücksbezogene Maßnahmen erlassen werden können. Im vorliegenden Landschaftsplan werden die Festsetzungen entsprechend § 26 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) jedoch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet. Die Durchführung der Maßnahmen soll auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und vorrangig vertraglich geregelt werden.

5.1

Bei der Formulierung ist insbesondere durch den Zusatz „auf freiwilliger Basis“ eine eindeutige Definition gegeben, die bisher zu keinen Missverständnissen geführt hat. Die Formulierung wird daher beibehalten.

schutzgebieten B 12 hingewiesen. Dabei stand im Vordergrund, dass damit die Neuanlage einer Drainage nicht mehr erlaubt ist.

Der dazugehörige Ausnahmetatbestand unter F 1. d) benennt den Tatbestand des Verbotes nicht ausdrücklich. Es wird empfohlen, die Auflistung durch Hinzufügen der Nr. 12 zu ergänzen.

Darüber hinaus schlägt der Landwirtschaftliche Kreisverband zur Durchgängigkeit der inhaltlichen Bestimmungen in allen Landschaftsplänen vor, die Formulierungen aus den Landschaftsplänen Rosendahl, Rorup, Merfelder Bruch-Borkenberge, Nordkirchen-Herbern, Olfen-Seppenrade und Baumberge-Süd zu wählen. In dem Landschaftsplan Coesfelder-Heide-Flamschen findet sich der Ausnahmetatbestand lediglich unter einer anderen Ordnungsnummer, nämlich dort E Nr. 1. a). Die bisher genutzte Formulierung lautet: *„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 4 und 12 (Hinweis: hier sind dann die aktuellen Nummerierungen zu erwähnen) und den Geboten der Festsetzungen 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.“*

Inhaltlich dürfte dieser Vorschlag dem entsprechen, was bereits jetzt geregelt ist, jedoch genauer gefasst sein. Insbesondere wird auch deutlich an welchem Maßstab die Behörde ihre Überlegung zur Erteilung einer Ausnahme orientieren soll, nämlich an dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

2.2.1
B Nr. 12

Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans Baumberge-Nord wurde die Ziffer 12 bereits hinzugefügt und wird auch für diesen Landschaftsplan übernommen.

Im Rahmen der Neuaufstellung der verbliebenen vier Landschaftspläne wurden die textlichen Festsetzungen für alle Schutzgebiete grundlegend überarbeitet. Eine Anpassung der bereits rechtskräftigen Landschaftspläne wird in Zukunft erfolgen. Die nun gewählte Formulierung entspricht inhaltlich dem, was damit beabsichtigt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, jedoch nicht muss, da es sich immer um eine Einzelfallprüfung handelt. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

39b



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 28. Okt. 2014
Abt.:

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 27.10.2014 / vdP-bk
(Einwand KV_Entwurf 22.10.14.doc)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Abt. Umwelt 70.2 Natur- und Bodenschutz
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes Baumberge Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Landschaftsplanes Baumberge Nord, die Sie dem Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband – Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld einräumen, von der gerne Gebrauch gemacht wird.

Trotz intensiver Begleitung im Rahmen der Erarbeitung des Planes ist auf Folgendes hinzuweisen:

In Landschaftsschutzgebieten besteht gemäß „2.2.1 B Verbote Nr. 1“ folgendes Verbot:

Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

2.2.1
B Nr. 1

Sodann wird ausgeführt, dass das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Immissionsminderung und Abluftführung von dieser Regelung unberührt bleiben.

Unter Buchstabe D „Nichtbetroffene Tätigkeiten“ werden einzelne Tatbestände des § 35 BauGB von dem generellen Verbot ausgeklammert.

Daraus ergibt sich nachfolgender Wertungswiderspruch.

Die Verbotsüberlegungen lassen die Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zumindest teilweise außer Betracht.

Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen befasst sich in den §§ 63 bis 67 mit genehmigungsfreien Vorhaben. Die Bauordnung listet eine Vielzahl von Einzelfällen auf. Wenn Vorhaben im Außenbereich ausgeführt werden sollen, findet sich oftmals die Einschränkung, dass sie nur dann genehmigungsfrei sind, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, so etwa in § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der aktuell vorgeschlagene Wortlaut des Verbotstatbestandes führt etwa dazu, dass das Errichten von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen und Pergolen (§ 65 Abs. 1 Nr. 28), Tore für Ballspiele, Schaukeln, Klettergerüste (§ 65 Abs. 1 Nr. 29) verboten ist und daher eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz erwirkt werden müsste.

Wie aufgezeigt führt die gewählte Formulierung zu einem Verbote sämtlicher durch die Bauordnung Nordrhein-Westfalen als genehmigungsfrei definierten Vorhaben.

Eine Lösung findet sich weder im Kapitel „Nicht betroffene Tätigkeiten“ noch bei den Ausnahmebestimmungen unter Buchstabe F.

Dies führt zu dem widersprüchlichen Regelungsinhalt, das ein „großes“, aber nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu genehmigendes Vorhaben nicht von dem Verbot betroffen ist, hingegen etwa eine kleinere Schutzhütte für den Unterstand von Tieren verboten bleibt.

Der Landwirtschaftliche Kreisverband vertritt die Auffassung, dass hier der Grundsatz gelten muss vom Großen auf das Kleine (ad maiore ad minore) schließen zu dürfen. Wenn schon größere Vorhaben nicht dem Verbot unterfallen, muss dies erst Recht für kleinere gelten.

2.2.1
D Nrn. 9,
10, 11

Wegen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten in den zitierten Nummern – Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen, Drainagen oder Gräben, fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen, sind in der Umsetzung Unsicherheiten und Unklarheiten absehbar.

Klargestellt werden muss, dass sich die Unberührtheitsklausel nicht nur auf die Unterhaltung und den Ersatz bestehender Drein- und Grabensysteme, sondern auch auf die Unterhaltung von Gewässern im Sinne des Landeswassergesetzes bezieht, um der Aufrechterhaltung der Vorflut unschädlich zu gewährleisten. Die Klarstellung mit Hinweis auf die Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes NRW wird auch dazu beitragen, dass die Satzungsbestimmung bei etwaigen Änderungen des Landeswassergesetzes ohne Anpassung der Bestimmungen des Landschaftsplanes beibehalten werden können. Sollte eine auf Differenzierung in den Tatbeständen der laufenden Nummern 9 und 10 nicht möglich sein, empfiehlt es sich unter D Nr. 9 klarzustellen, dass Maßnahmen zur Erhaltung eines schadlosen Wasserabflusses von den Verboten unberührt bleiben.

Des Weiteren nimmt der Landwirtschaftliche Kreisverband Bezug auf die Stellungnahme der Waldbauerngruppe Münsterland und macht sie zum eigenen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) durchzuführen (siehe 2.1.1 C 3. im Landschaftsplantext).

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen (siehe Beschlussvorschlag Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. Bezirksgruppe Münsterland).

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

39c	 <p> WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld An den Kreis Coesfeld Der Landrat 70 – Umwelt 48651 Coesfeld </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 03. Nov. 2014 Abt.: </div> <p> Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld 48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de </p> <p> Coesfeld, 03.11.2014 / vdP-vk <small>(Einwand KV_Tel 2_03.11.14.doc)</small> Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel </p> <p> Abt. Umwelt 70.2 Natur- und Bodenschutz Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes Baumberge Nord Unser Schreiben vom 27.10.2014 </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unser o.g. Schreiben ergänzen wir um folgenden Aspekt:</p> <p>Unter 2.2.1 Allgemeine Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete B Verbote Nr. 3 wird auf Werbeanlagen und Warenautomaten verwiesen. Der folgende Hinweis stellt Warenautomaten und Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe von dem Verbot jedoch frei.</p> <p>Diese Freistellung sollte auch für Gartenbaubetriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gelten. Gerade Gartenbaubetriebe praktizieren die Direktvermarktung. Durch die Erlaubnis des Aufstellens von Werbe- und Hinweisschildern ist daher gewährleistet, dass der Außenbereich nicht mehr als nötig mit Ziel-, Quell- und insbesondere Suchverkehr belastet wird.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Telegrafienwegegesetz, auf welches unter 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile D Nr. 7 hingewiesen wird, nicht mehr in Kraft ist. Vielmehr dürfte es aktuell das Telekommunikationsgesetz sein, dass einschlägig ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p> van der Poel (Geschäftsführer) </p>	2.2.1 B Nr. 3	<p>Der Forderung wird gefolgt. Das Verbot wird ergänzt um die Unberührtheitsklausel: „...und Gartenbaubetriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr 2 BauGB.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird entsprechend geändert.</p>
-----	---	------------------	--

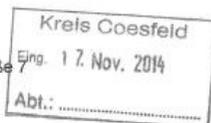
Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

40



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Kreis Coesfeld
Abt. 70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße
48653 Coesfeld



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 70.2.4.101
Ihre Nachricht 20.10.2014
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1746/14/97.138/Bx
Name Herr Idling
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 13. November 2014

**Aufstellung des Landschaftsplanes Buldern
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Land-
schaftsgesetz**

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld - Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 49 bis 86)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Dülmen, Bl. 1745 (Mast 58 [Bl. 1574] bis Umspannanlage Dülmen)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Lüdinghausen, Bl. 1746 (Mast 82 [Bl. 1574] bis Mast L2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Aufstellungsgebiet des Landschaftsplanes Buldern verlaufen die im Be-
treff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei
wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und
somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 15000
gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzl意思n des Gemeindegebietes wurden die bestehenden
Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet,
- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgel-
bes Anlagensymbol dargestellt,
- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer)
haben interne Bedeutung.

Id141113.e09 Kreis Coesfeld Bl. 1746

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Bächel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund.
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE330
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
GläubigerIdNr.
DE052200000109489
UST-IdNr. DE 8137 98 535

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In der beigefügten Tabelle haben wir alle Festsetzungen bzw. Entwicklungsziele in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen aufgelistet.

Die Westnetz GmbH, **Regionalzentrum Münster**, haben sie separat beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

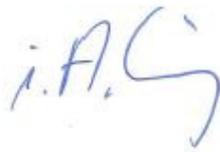
In der textlichen Fassung des Landschaftsplans steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, von den Verboten unberührt bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

